LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
18. Wahlperiode

Drucksache 18/12847
03. 09. 2025

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Landesgesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Als Folge des Klimawandels treten immer häufiger Hochwasser- und Starkregenereignisse auf. Die verheerende Flutkatastrophe an der Ahr und in der Westeifel im Juli 2021 und deren anschließende Aufarbeitung durch den Landtag, insbesondere in der Enquete-Kommission, haben gezeigt, dass gesetzlicher Regelungsbedarf besteht, um solchen Ereignissen verstärkt vorbeugend zu begegnen und deren Auswirkungen auf Menschen und Umwelt zu minimieren.

Im Zuge des Klimawandels treten außerdem immer häufiger Dürre und Hitzewellen auf, Flüsse führen zeitweise extremes Niedrigwasser und die Grundwasserspiegel sinken. Die zunehmende Wasserknappheit erfordert weitere Anstrengungen zur Schonung des vorhandenen Wasservorkommens.

Auch sind die Bewirtschaftungsziele nach der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. EG Nr. 2327 S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 2014/101/EU der Kommission vom 30. Oktober 2014 (ABl. EU Nr. 2311 S. 32), noch nicht erreicht. Ca. 78 v. H. der Oberflächenwasserkörper und ca. 30 v. H. der Grundwasserkörper sind noch nicht in gutem Zustand. Die europarechtlich vorgegebene Zielerreichung bis 22. Dezember 2027 macht daher weitere Maßnahmen erforderlich.

Daneben sind Änderungen im Bundesrecht erfolgt, an die das Landeswassergesetz anzupassen ist. Zwischenzeitlich erlassene EU-Richtlinien sind unmittelbar im Landesrecht umzusetzen. Im behördlichen Vollzug hat sich seit der letzten Novellierung des Landeswassergesetzes im Jahr 2015 gezeigt, dass Änderungs- und Klarstellungsbedarf besteht, um den Vollzug zu vereinfachen und die Behörden zu entlasten.

B. Lösung

Das Landeswassergesetz wird entsprechend diesen Regelungsbedürfnissen geändert.

Inhaltliche Schwerpunkte sind:

- die gesetzliche Festsetzung von Gewässerrandstreifen,
- die Erstellung und regelmäßige Aktualisierung einer Sturzflutgefahrenkarte des Landes,
- die Geltung von Überschwemmungsgebieten als festgesetzt unmittelbar kraft Gesetzes,
- die Erlaubnisfreiheit für die schadlose Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser,
- die Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsfreiheit für naturnahe Rückhaltemaßnahmen im Wald und auf offener Flur.

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 8. Dezember 2025 – Vorabdruck verteilt am 3. September 2025

Vom Recht zur Abweichungsgesetzgebung nach Artikel 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 des Grundgesetzes wird bei § 33 (Gewässerrandstreifen) Gebrauch gemacht, indem von § 38 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) abgewichen wird.

Die Bestimmungen des Änderungsgesetzes haben unmittelbar keinen Einfluss auf die Bevölkerungs- und Altersentwicklung in Rheinland-Pfalz.

C. Alternativen

Im Hinblick auf die Zielsetzung gibt es keine Alternativen.

Ein Verzicht auf die vom Bundesrecht abweichenden landesrechtlichen Regelungen zum Gewässerrandstreifen ist nicht möglich, da ansonsten wesentliche landesspezifische Anliegen nicht verwirklicht werden könnten.

D. Kosten

Für das Land entstehen durch die Änderung des Landeswassergesetzes Kosten für die Verwaltung. Durch die neue Aufgabe der oberen Wasserbehörde, die Regelungen der Trinkwassereinzugsgebieteverordnung des Bundes zu vollziehen (§ 53 a), entsteht zusätzlicher Verwaltungsaufwand. Die Personalkosten werden dadurch um zwei Stellen bei den Struktur- und Genehmigungsdirektionen steigen, die im Beamtenverhältnis mit der Besoldungsgruppe A 11 und im Beschäftigungsverhältnis mit der Entgeltgruppe 11 bewertet werden. Daneben sind zur Wahrnehmung dieser Aufgabe voraussichtlich bis Juni 2027 Kosten für die Beauftragung Dritter in Höhe von rund 493 000 Euro pro Jahr zu erwarten. Der Personalbedarf und die Sachkosten sind innerhalb des Stellenplans und der Haushaltsansätze des Doppelhaushalts 2025/2026 abzudecken.

Darüber hinaus entstehen keine weiteren Kosten des Landes.

Durch die Änderungen ergeben sich eine Reihe von Vereinfachungen und Entlastungen für die oberen Wasserbehörden, die zu einer Verringerung des Verwaltungsaufwands und damit auch positiven finanziellen Auswirkungen führen. Mehraufwendungen durch zusätzliche Aufgaben oder Anforderungen können dadurch ausgeglichen werden.

Die bei den Struktur- und Genehmigungsdirektionen angesiedelten Enteignungsbehörden werden die Aufgabe zur vorzeitigen Besitzeinweisung des Trägers von Hochwasserschutzmaßnahmen nach § 71 a WHG im Rahmen der verfügbaren Personal- und Sachmittelausstattung für die ihnen bereits obliegende entsprechende Aufgabe nach § 38 des Landesenteignungsgesetzes übernehmen. Auch das Landesamt für Umwelt wird die Aufgabe zur Erstellung und Fortschreibung der Sturzflutgefahrenkarte für das Land im Rahmen der verfügbaren Personal- und Sachmittelausstattung wahrnehmen.

Für die bei den kreisfreien Städten, verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden angesiedelten Träger der öffentlichen Wasserversorgung entstehen Kosten durch die Erweiterung der Aufgaben um eine Informationspflicht der Bürger über den Wasserverbrauch und die Ausnutzung der Wasserversorgungsanlagen. Die voraussichtlichen Personal- und Sachkosten belaufen sich nach derzeitiger Schätzung im Einführungsjahr auf rund 4 100 Euro und reduzieren sich danach auf rund 2 900 Euro Betriebskosten pro Jahr. Die Kosten sind über die Wasserversorgungsgebühren refinanzierbar und liegen davon unabhängig unterhalb der in § 1 Abs. 1 des Konnexitätsausführungsgesetzes festgelegten Schwelle von 0,25 Euro je Einwohner und Jahr.

Weitere Kosten entstehen für die kommunalen Gebietskörperschaften nicht. Mit den Änderungen gegenüber dem bisherigen Landeswassergesetz ergeben sich auch für die bei den Kreisverwaltungen und Verwaltungen der kreisfreien Städte angesiedelten unteren Wasserbehörden Entlastungen, die Mehraufwendungen für zusätzliche Aufgaben oder Anforderungen ausgleichen.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität.

Der Ministerpräsident des Landes Rheinland-Pfalz

Mainz, den 3. September 2025

An den
Herrn Präsidenten
des Landtags Rheinland-Pfalz

55116 Mainz

Entwurf eines Landesgesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes

Als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung beschlossenen Gesetzentwurf.

Ich bitte Sie, die Regierungsvorlage dem Landtag zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Federführend ist das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität.

Alexander Schweitzer

Landesgesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Landeswassergesetz in der Fassung vom 14. Juli 2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2025 (GVBl. S. 305), BS 75-50, wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 werden die Worte „Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBl. I S. 1724)“ durch die Worte „Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)“ ersetzt.
   b) Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
      „1. der Antrag auf Neuerteilung der Erlaubnis spätestens sechs Monate oder der Antrag auf Neuerteilung der gehobenen Erlaubnis oder der Bewilligung spätestens ein Jahr vor Ablauf der Frist bei der zuständigen Wasserbehörde gestellt wurde und“.

2. In § 19 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a wird die Zahl „500“ durch die Zahl „800“ ersetzt.

3. § 22 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
   „(2) Zum Gemeingebrauch gehört auch das ortsnahe schadlose Einleiten von Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG bis zu 800 m^2 abflusswirksamer Fläche. Ein schadloses Einleiten liegt vor, wenn eine schädliche Verunreinigung des Gewässers oder sonstige nachteilige Veränderungen seiner Eigenschaften nicht zu erwarten sind. Dies ist in der Regel gegeben, wenn
   1. das Niederschlagswasser von
      a) Dachflächen, die nicht kupfer-, zink- oder bleigedeckt sind,
      b) befestigten Grundstücksflächen, ausgenommen gewerblich, handwerklich oder industriell genutzte Flächen,
      c) öffentlichen Straßen, die der Erschließung von Wohngebieten dienen, und öffentlichen Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage, ausgenommen Fahrbahnen und Parkplätze von mehr als zweistreifigen Straßen, oder
      d) Geh- und Radwegen,

      stammt,
   2. die Einleitestelle außerhalb von
      a) Naturschutzgebieten,

b) Quellen und deren unmittelbarer Umgebung und
c) Gewässern oder Gewässerabschnitten, die sich in einem sehr guten ökologischen Zustand befinden,

liegt und

3. Schutzbestimmungen für Wasser- oder Heilquellenschutzgebiete nicht entgegenstehen.

Wer eine Einleitung nach den Sätzen 1 bis 3 vornehmen will, hat dies rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Das Anzeigeverfahren bestimmt sich nach § 108 a."

4. In § 23 Abs. 1 Nr. 4 werden nach dem Wort „Wasserführung" die Worte „, insbesondere bei Niedrigwasser," eingefügt.

5. § 31 wird wie folgt geändert:
   a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
   „In den Fällen des § 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a ist die Erteilung der Genehmigung ausgeschlossen."
   b) Nach Absatz 2 wird folgender neue Absatz 3 eingefügt:
   „(3) Für die Erteilung der Genehmigung gilt § 11 a Abs. 4 und 5 WHG entsprechend, wenn es sich um eine Anlage zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen handelt."
   c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

6. § 33 erhält folgende Fassung:

„§ 33
Gewässerrandstreifen

(1) Abweichend von § 38 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409), gilt Folgendes:

1. Der Gewässerrandstreifen ist im Außenbereich und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile fünf Meter breit. Ausgenommen sind Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung, insbesondere Straßenseitengräben.
2. Die obere Wasserbehörde kann durch Rechtsverordnung für einzelne Gewässer oder für bestimmte Gewässerabschnitte innerhalb von Wasserkörpern, die den guten Zustand im Sinne des § 27 WHG nicht erreichen, breitere Gewässerrandstreifen festsetzen, soweit dies zur Erreichung und Erhaltung des guten Zustands erforderlich ist. Bei der Beurteilung des Gewässerzustands und der Erforderlichkeit ist der für verbindlich erklärte Bewirtschaftungsplan zugrunde zu legen.
3. Die obere Wasserbehörde kann durch Rechtsverordnung für einzelne Gewässer oder für bestimmte Gewässerabschnitte schmalere Gewässerrandstreifen festsetzen, soweit dies im Einzelfall aus überwiegendem öffentlichen Interesse oder wegen unzumutbarer Härte für die betroffenen Grundeigentümer oder Nutzer erforderlich ist und die Erreichung der in § 38 Abs. 1 WHG genannten Zwecke und die Vorsorge oder der Schutz vor Hochwasser oder der Überflutung aus Starkregenereignissen dadurch nicht gefährdet sind.

(2) Die Verbote nach § 38 Abs. 4 Satz 2 WHG gelten unbeschadet des § 38 Abs. 5 WHG mit folgender Maßgabe:

1. Im Gewässerrandstreifen sind auch verboten

a) die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind, und
b) abweichend von § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409), auch die nur zeitweise Lagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können.

2. Abweichend von § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409), ist nur die Umwandlung von Dauergrünland im Sinne des § 7 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung vom 24. Januar 2022 (BGBl. I S. 139, 2287) in der jeweils geltenden Fassung in Ackerland verboten.

(3) Die obere Wasserbehörde kann durch Rechtsverordnung für einzelne Gewässer oder für bestimmte Gewässerabschnitte innerhalb von Wasserkörpern, die den guten Zustand im Sinne des § 27 WHG nicht erreichen, im Gewässerrandstreifen weitere Regelungen über Nutzungsbeschränkungen oder zur Vornahme oder Erhaltung von Bepflanzungen sowie über ein Verbot bestimmter weiterer Tätigkeiten treffen, soweit dies zur Erreichung und Erhaltung des guten Zustands erforderlich ist. Absatz 1 Nr. 2 Satz 2 gilt entsprechend. § 38 Abs. 5 WHG gilt für Verbote und Beschränkungen nach Satz 1 entsprechend.

(4) Soweit Verbote oder Beschränkungen aufgrund von Rechtverordnungen nach Absatz 1 Nr. 2 oder Absatz 3 Satz 1, für die eine Befreiung nach § 38 Abs. 5 WHG nicht erteilt werden kann, die privatwirtschaftliche Nutzbarkeit eines Grundstücks in einer die Sozialbindung überschreitenden Weise im Einzelfall einschränken, ist eine angemessene Entschädigung zu leisten.

(5) Zuständige Behörde für die Erteilung von Befreiungen nach § 38 Abs. 5 WHG ist bei Gewässern oder Gewässerabschnitten, für die die obere Wasserbehörde eine Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nr. 2 oder Absatz 3 Satz 1 erlassen hat, die obere Wasserbehörde, im Übrigen die untere Wasserbehörde."

7. In § 34 Abs. 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Belange" die Worte „der Hochwasservorsorge sowie" eingefügt.

8. § 35 wird wie folgt geändert:
a) Nach Absatz 2 wird folgender neue Absatz 3 eingefügt:
„(3) Die gewässerunterhaltungspflichtigen Körperschaften können sich nach Maßgabe des Absatzes 2 auch zusammenschließen, wenn die gemeinsame Gewässerunterhaltung der Hochwasservorsorge dienlich ist. Dies ist insbesondere in Einzugsgebieten mit erhöhtem hydrologischen Risiko der Fall."
b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und in Satz 1 wie folgt geändert:
Die Worte „Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBl. I S. 1724)" werden durch die Worte „Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)" ersetzt.

9. § 36 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, die aus der Unterhaltung besondere Vorteile haben oder die Unterhaltung erschweren, sind verpflichtet, sich an den Kosten des Trägers der Unterhaltungslast nach § 35 Abs. 1 und 2 zu beteiligen; § 40 Abs. 1 Satz 2 WHG bleibt hiervon unberührt. Bei der Beteiligung an den Kosten der Unterhaltung nach Satz 1 und § 40 Abs. 1 Satz 2 WHG ist von dem Maße des Vorteils oder der Erschwernis auszugehen.“

10. § 44 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
a) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Das Anzeigeverfahren bestimmt sich nach § 108 a.“
b) Satz 3 wird gestrichen.
c) In dem bisherigen Satz 4 werden die Worte „darüber hinaus“ gestrichen.
d) Satz 5 wird gestrichen.

11. Nach § 44 wird folgender § 44 a eingefügt:

„§ 44 a
Erlaubnisfreie Benutzung des Grundwassers

(1) Keiner Erlaubnis bedarf das ortsnahe Einleiten von Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG bis zu 10 000 m² abflusswirksamer Fläche in das Grundwasser durch schadlose Versickerung. Schadlos ist die Versickerung, wenn eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder sonstige nachteilige Veränderungen seiner Eigenschaften nicht zu erwarten sind. Dies ist in der Regel gegeben, wenn
1. das Niederschlagswasser von
   a) Dachflächen, die nicht kupfer- zink- oder bleigedeckt sind,
   b) befestigten Grundstücksflächen, ausgenommen gewerblich, handwerklich oder industriell genutzte Flächen,
   c) öffentlichen Straßen, die der Erschließung von Wohngebieten dienen, und öffentlichen Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage, ausgenommen Fahrbahnen und Parkplätze von mehr als zweistreifigen Straßen, oder
   d) Geh- und Radwegen
   stammt,
2. die Einleitung außerhalb von
   a) Naturschutzgebieten und
   b) Quellen und deren unmittelbarer Umgebung
   erfolgt,
3. Schutzbestimmungen für Wasser- oder Heilquellenschutzgebiete nicht entgegenstehen und
4. die Versickerung breitflächig oder über Mulden bis zu einer Tiefe von 30 cm über die belebte Bodenzone ausgeführt wird.

Einleitungen von Niederschlagswasser von mehr als 800 m² abflusswirksamer Fläche sind rechtzeitig vor Beginn der oberen Wasserbehörde anzuzeigen. Das Anzeigeverfahren bestimmt sich nach § 108 a.

(2) Wird Oberflächenabfluss von Flächen im Wald oder in der offenen Flur durch Maßnahmen im Sinne des § 68 a Abs. 1 in das Grundwasser eingeleitet, bedarf es keiner Erlaubnis.“

12. Dem § 48 werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:
„(5) Zur Erfüllung der Pflicht nach Absatz 1 sind auch Maßnahmen zur temporären Einschränkung des Gebrauchs

von Trink- und Brauchwasser zu ergreifen, wenn die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser im Versorgungsgebiet gefährdet ist, insbesondere bei drohender Überlastung des Versorgungssystems in Hitzeperioden.

(6) Die Träger der öffentlichen Wasserversorgung sollen die Bevölkerung des Versorgungsgebiets regelmäßig in geeigneter Form über den tatsächlichen Wasserverbrauch im Verhältnis zum durchschnittlichen Wasserverbrauch im Versorgungsgebiet sowie den Ausnutzungsgrad der Wasserversorgungsanlagen unterrichten."

13. In § 49 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion" durch die Worte „der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde" ersetzt.

14. Nach § 53 wird folgender § 53 a eingefügt:

„§ 53 a
Zuständigkeit für den Vollzug der Trinkwassereinzugsgebieteverordnung

Der Vollzug der Trinkwassereinzugsgebieteverordnung vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 346) in der jeweils geltenden Fassung obliegt der oberen Wasserbehörde."

15. § 54 wird wie folgt geändert:
    a) Nach Absatz 1 wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:
    „(2) Die oberste Wasserbehörde kann durch Rechtsverordnung Schutzbestimmungen für alle oder mehrere Wasserschutzgebiete treffen, von denen die obere Wasserbehörde in der Rechtsverordnung zur Festsetzung des einzelnen Wasserschutzgebiets nach § 51 Abs. 1 Satz 1 WHG oder der behördlichen Entscheidung nach § 52 Abs. 1 Satz 1 WHG abweichen kann. Rechtsgültige Rechtsverordnungen nach § 51 Abs. 1 Satz 1 WHG oder behördliche Entscheidungen nach § 52 Abs. 1 Satz 1 WHG bleiben von der Rechtsverordnung nach Satz 1 unberührt."
    b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

16. In § 58 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „versickert werden soll" durch die Worte „zu versickern ist" ersetzt.

17. § 64 wird wie folgt geändert:
    a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
    „Für den Vollzug des § 49 Abs. 4 und des § 50 Abs. 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905) in der jeweils geltenden Fassung ist die obere Wasserbehörde zuständig."
    b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
    „(4) Zuständige Behörde für die Anerkennung von Sachverständigenorganisationen nach § 52 Abs. 1 Satz 1 AwSV sowie von Güte- und Überwachungsgemeinschaften nach § 57 Abs. 1 Satz 1 AwSV ist die oberste Wasserbehörde."

18. § 65 erhält folgende Fassung:

„§ 65
Schadensfälle beim Transport von wassergefährdenden Stoffen oder beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen

Tritt ein wassergefährdender Stoff in einer nicht nur unerheblichen Menge beim Transport oder beim Umgang außerhalb von Anlagen nach § 2 Abs. 9 AwSV aus, so

ist dies unverzüglich der unteren Wasserbehörde oder der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen, wenn der wassergefährdende Stoff in ein Gewässer, in eine Abwasseranlage oder in den Boden eingedrungen ist oder einzudringen droht; bodenschutzrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt. Anzeigepflichtig ist die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer oder wer das Austreten des wassergefährdenden Stoffs verursacht hat."

19. In § 66 werden die Worte „Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBl. I S. 1724)" durch die Worte „Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)" ersetzt.

20. Nach § 68 wird folgender § 68 a eingefügt:

„§ 68 a
Ausbau von Gewässern von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung

(1) Keiner Planfeststellung oder Plangenehmigung bedarf der naturnahe Ausbau von kleinen Gewässern von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung, insbesondere flachen Mulden, im Wald oder auf offener Flur, soweit er den zeitweiligen Rückhalt und die unmittelbare Versickerung des Oberflächenabflusses von Flächen im Wald oder der offenen Flur am Ort des Anfalls bezweckt und außerhalb von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten erfolgt. § 37 WHG bleibt unberührt.

(2) Vorhaben nach Absatz 1 sind rechtzeitig vor Beginn der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Das Anzeigeverfahren bestimmt sich nach § 108 a.

(3) Die Unterhaltung der nach Absatz 1 ausgebauten Gewässer obliegt den Vorhabenträgern. Sie umfasst insbesondere die Erhaltung des Gewässers in einem Zustand, der die bezweckte Rückhaltefunktion gewährleistet. Die Unterhaltungslast kann mit Zustimmung der unteren Wasserbehörde auf einen Dritten übertragen werden. Die Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und dieses Gesetzes über die Gewässerunterhaltung sind nicht anzuwenden."

21. § 73 wird wie folgt geändert:
    a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
        aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Talsperren" die Worte „Stauanlagen im Sinne des § 36 Abs. 2 WHG sind insbesondere" eingefügt und die Worte „(Stauanlagen) sind mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben" gestrichen.
        bb) In Satz 4 werden nach dem Wort „Einzelfalls" die Worte „gegenüber den Anforderungen nach § 36 Abs. 2 WHG" eingefügt.
    b) Absatz 2 wird gestrichen.
    c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

22. § 80 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Soweit sich die Risikomanagementpläne nach § 75 WHG auf das Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz erstrecken, erstellt die obere Wasserbehörde Beiträge dazu und ist sie für die Veröffentlichung und Koordinierung nach § 79 Abs. 1 und § 80 Abs. 2 WHG zuständig."

23. Nach § 80 wird folgender § 80 a eingefügt:

„§ 80 a
Sturzflutgefahrenkarten

(1) Das Landesamt für Umwelt erstellt für das Land Rheinland-Pfalz eine Karte über Sturzflutgefahren und veröffentlicht diese Karte auf seiner Internetseite. Die Karte enthält für verschiedene Niederschlagsintensitäten insbesondere Informationen zur Wassertiefe und zur Fließgeschwindigkeit und wird regelmäßig überprüft und erforderlichenfalls aktualisiert.

(2) Soweit die kreisfreien Städte, verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden für ihr Gebiet zusätzlich Sturzflutgefahrenkarten erstellen, die lokale Gegebenheiten abbilden, sind diese zu veröffentlichen und dabei als „örtliche Sturzflutgefahrenkarten“ zu kennzeichnen. Bei der Veröffentlichung ist auf die Karte des Landes nach Absatz 1 hinzuweisen.“

24. § 81 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 2 werden die Worte „obere Wasserbehörde“ durch die Worte „Struktur- und Genehmigungsdirektion als wasserwirtschaftliche Fachbehörde“ ersetzt.
   b) Folgender Satz wird angefügt:
   „Die Beratung umfasst insbesondere die Erläuterung hydrologischer und hydraulischer Daten.“

25. § 83 erhält folgende Fassung:

„§ 83
Festsetzung von Überschwemmungsgebieten

(1) Als festgesetzte Überschwemmungsgebiete gelten, ohne dass es einer Festsetzung bedarf,
1. die Gebiete zwischen Uferlinie und Hauptdeichen sowie baulichen Anlagen, die die Funktion von Hauptdeichen erfüllen, und
2. die Gebiete innerhalb der Risikogebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist, soweit diese in nach Absatz 4 Satz 1 für verbindlich erklärten Karten dargestellt sind.

Im Übrigen setzt für Gewässer erster und zweiter Ordnung die obere Wasserbehörde, für Gewässer dritter Ordnung die untere Wasserbehörde die Überschwemmungsgebiete durch Rechtsverordnung gemäß § 76 Abs. 2 WHG fest.

(2) Die Karten nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 werden auf der Grundlage der Gefahrenkarten nach § 74 WHG durch das Landesamt für Umwelt erstellt. In den Karten können unter Berücksichtigung der zu erwartenden Wassertiefe oder der Fließgeschwindigkeit sowie einer daraus resultierenden besonderen Gefährdungslage für Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachwerte zusätzlich besondere Gefahrenbereiche dargestellt werden.

(3) Die Entwürfe der Karten nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 sind während der Dauer eines Monats bei den nach Absatz 1 Satz 2 zuständigen Wasserbehörden auszulegen. Diese weisen durch öffentliche Bekanntmachung auf die Auslegung und darauf hin, dass bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder elektronisch bei der oberen Wasserbehörde zu den Entwürfen Stellung genommen werden kann.

(4) Die Karten nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 werden durch öffentliche Bekanntmachung der oberen Wasserbehörde im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz für verbindlich

erklärt. Die für verbindlich erklärten Karten und die Daten über diese Gebiete werden vom Landesamt für Umwelt geführt sowie auf Datenträger und archivmäßig gesichert niedergelegt. Sie werden zusätzlich vom Landesamt für Umwelt auf seiner Internetseite zum Abruf bereitgestellt. Sie können auch bei den nach Absatz 1 Satz 2 zuständigen Wasserbehörden eingesehen werden. Auf die Möglichkeit der Einsichtnahmen nach den Sätzen 3 und 4 ist bei der öffentlichen Bekanntmachung nach Satz 1 hinzuweisen.

(5) Die Überschwemmungsgebiete nach Absatz 1 Satz 1 stehen den durch Rechtsverordnung gemäß § 76 Abs. 2 WHG festgesetzten Überschwemmungsgebieten gleich. Für diese Gebiete kann die nach Absatz 1 Satz 2 zuständige Wasserbehörde durch Rechtsverordnung

1. den Geltungsbereich aus Gründen der Hochwasservorsorge erweitern,
2. auf der Grundlage der besonderen Gefahrenbereiche nach Absatz 2 Satz 2 Schutzbereiche ausweisen, in denen Genehmigungen oder Zulassungen nach § 78 Abs. 2, 5 und 6 und § 78 a Abs. 2 und 4 WHG nicht erteilt werden, weil die Voraussetzungen für eine Genehmigung oder Zulassung nach diesen Vorschriften nicht erfüllt werden, sowie
3. Maßnahmen und Vorschriften entsprechend § 78 Abs. 6 und § 78 a Abs. 4 und 5 WHG erlassen.

(6) Überschwemmungsgebiete können von der nach Absatz 1 Satz 2 zuständigen Wasserbehörde auch durch Rechtsverordnung festgesetzt werden, soweit es erforderlich ist

1. zum Erhalt oder zur Verbesserung der ökologischen Strukturen der Gewässer und ihrer Überflutungsflächen,
2. zur Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe oder
3. zum Erhalt oder zur Wiederherstellung natürlicher Rückhalteflächen.

§ 78 a Abs. 5 WHG gilt entsprechend.

(7) Für die Karten nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 sowie die Rechtsverordnungen nach den Absätzen 5 und 6 gilt § 76 Abs. 2 Satz 3 WHG entsprechend. Über die Aufhebung der Verbindlicherklärung von Karten nach Absatz 4 Satz 1 informiert die obere Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz.

(8) Zur vorläufigen Sicherung von noch nicht nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 als festgesetzt geltenden Überschwemmungsgebieten gemäß § 76 Abs. 3 WHG wird eine Information über die in Kartenform dargestellten Gebiete, die bei einem Hochwasserereignis überschwemmt werden, das statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist, von der oberen Wasserbehörde im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz öffentlich bekannt gemacht. Die Karten sind ab der Veröffentlichung von den nach Absatz 1 Satz 2 zuständigen Wasserbehörden zur Einsichtnahme für jedermann aufzubewahren und auf ihrer Internetseite einzustellen. Die Sätze 1 und 2 gelten für noch nicht durch Rechtsverordnung festgesetzte Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 Abs. 2 WHG entsprechend; die öffentliche Bekanntmachung erfolgt in diesen Fällen durch die für die Festsetzung zuständige Wasserbehörde.

(9) Auf Überschwemmungsgebiete ist im Liegenschaftskataster hinzuweisen.

(10) Vor dem [einfügen: Datum des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes nach Artikel 2 Satz 2] festgesetzte oder vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete bleiben unberührt. Für Überschwemmungsgebiete innerhalb der Risikogebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist, gilt dies bis zur Verbindlicherklärung neuer Karten nach Absatz 4 Satz 1."

26. § 84 erhält folgende Fassung:

„§ 84
Besondere Schutzvorschriften für
festgesetzte Überschwemmungsgebiete

(1) Abweichend von § 78 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409), ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten auch die kurzfristige Lagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können, verboten; § 78 a Abs. 1 Satz 2 WHG bleibt unberührt. Die kurzfristige Lagerung kann entsprechend § 78 a Abs. 2 WHG zugelassen werden.

(2) Zuständige Behörde für Zulassungen nach Absatz 1 Satz 2 sowie § 78 Abs. 2 und 5 und § 78 a Abs. 2 WHG ist die nach § 83 Abs. 1 zuständige Wasserbehörde. Zuständige Behörde für Zulassungen nach § 78 c Abs. 1 Satz 2 WHG und die Entgegennahme von Anzeigen nach § 78 c Abs. 2 Satz 2 WHG ist die untere Wasserbehörde."

27. In § 84 Abs. 2 Satz 1 in der Fassung der vorstehenden Nummer 26 wird die Verweisung „§ 83 Abs. 1" durch die Verweisung „§ 83 Abs. 1 Satz 2" ersetzt.

28. § 87 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
       „1. durch Rechtsverordnung nach § 33 Abs. 1 Nr. 2 oder Nr. 3 festgesetzte oder nach § 33 Abs. 3 geregelte Gewässerrandstreifen,".
    b) In Nummer 3 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.
    c) Folgende Nummer 4 wird angefügt:
       „4. Planfeststellungsbeschlüsse und Plangenehmigungen nach § 43 Abs. 1 und 3."

29. § 94 wird wie folgt geändert:
    a) In Absatz 2 Satz 3 wird die Verweisung „§ 93" durch die Verweisung „§ 108" ersetzt.
    b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
       „(5) Einheitliche Stelle im Sinne des § 11 a Abs. 2 und des § 70 a Abs. 2 WHG ist die obere Wasserbehörde."

30. § 95 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    a) In Nummer 1 wird die Verweisung „§ 19 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a, c, e, f und h" durch die Worte „§ 19 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a, c, e, und f und § 19 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. h bei Benutzungen, die im Zusammenhang mit Erdwärmekollektoren oder Erdwärmekörben stehen," ersetzt.
    b) In Nummer 4 wird die Verweisung „§ 31 Abs. 4" durch die Verweisung „§ 31 Abs. 5" ersetzt.

c) In Nummer 5 wird die Verweisung „§ 64 Abs. 1“ durch die Verweisung „§ 64 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt und werden nach dem Wort „Überschwemmungsgebieten“ die Worte „und Risikogebieten nach § 78 b Abs. 1 Satz 1 WHG“ eingefügt.
d) Nummer 6 wird gestrichen.
e) Die bisherigen Nummern 7 bis 9 werden Nummern 6 bis 8.
f) Die Worte „den wasserwirtschaftlichen Fachbehörden“ werden durch die Worte „der Struktur- und Genehmigungsdirektion als wasserwirtschaftliche Fachbehörde“ ersetzt.

31. In § 104 Abs. 1 Satz 3 wird die Verweisung „§ 73 Abs. 2“ durch die Verweisung „§ 36 Abs. 2 Satz 3 WHG“ ersetzt.

32. In § 107 werden die Worte „Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBl. I S. 1724)“ durch die Worte „Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)“ ersetzt.

33. § 108 Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
„2. die Wasserbehörde kann auch über die in § 73 Abs. 6 Satz 6 in Verbindung mit § 67 Abs. 2 genannten Gründe hinaus ohne eine Erörterung nach § 73 Abs. 6 entscheiden,“.

34. Nach § 108 wird folgender § 108 a eingefügt:

„§ 108 a
Anzeigeverfahren

(1) Besteht für ein Vorhaben eine Anzeigepflicht, so sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Anzeige die zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Pläne und Unterlagen beizufügen. Die zuständige Wasserbehörde hat den Eingang der Anzeige und der beigefügten Unterlagen unverzüglich zu bestätigen.

(2) Die zuständige Wasserbehörde hat unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Anzeige und der nach Absatz 1 Satz 1 erforderlichen Pläne und Unterlagen zu prüfen, ob das Vorhaben einer wasserrechtlichen Zulassung bedarf. Der Träger des Vorhabens darf mit dem Vorhaben in der beabsichtigten Art und Weise beginnen, sobald die zuständige Wasserbehörde ihm mitteilt, dass das Vorhaben keiner Zulassung bedarf, oder sich innerhalb der in Satz 1 bestimmten Frist nicht geäußert hat. Absatz 1 Satz 2 gilt für nachgereichte Pläne und Unterlagen entsprechend.“

35. § 111 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Gewässerrandstreifens“ die Worte „oder zur Regelung darin geltender Gebote, Verbote oder Beschränkungen“ eingefügt und wird die Verweisung „§§ 102 bis 108“ durch die Verweisung „§§ 102 bis 106 und 108“ ersetzt.
b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
„(3) Eine Verletzung der in den Absätzen 1 und 2 geregelten Verfahrens- und Formvorschriften ist für die Rechtswirksamkeit der Rechtsverordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung gegenüber dem Verordnungsgeber geltend gemacht worden ist.

Mängel im Abwägungsvorgang sind nur dann beachtlich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind und die Mängel in der Abwägung innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen geltend gemacht worden sind. In der Rechtsverordnung ist auf die Rechtsfolgen nach den Sätzen 1 und 2 hinzuweisen."

36. § 112 wird wie folgt geändert:
    a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Überschwemmungsgebietes" die Verweisung „nach § 83 Abs. 1 Satz 2, Abs. 5 Satz 2 oder Abs. 6" eingefügt.
    b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
    „(3) § 111 Abs. 3 gilt entsprechend."

37. § 115 wird wie folgt geändert:
    a) Der Überschrift werden die Worte „und vorzeitige Besitzeinweisung" angefügt.
    b) Nach Absatz 4 wird folgender neue Absatz 5 eingefügt:
    „(5) Zuständig für die vorzeitige Besitzeinweisung nach § 71 a Abs. 1 WHG ist die Enteignungsbehörde."
    c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

38. § 118 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    a) In Nummer 2 werden die Worte „oder einer Untersagung seines Vorhabens zuwiderhandelt" gestrichen.
    b) Nummer 10 erhält folgende Fassung:
    „10. entgegen § 33 Abs. 2 Nr. 1 im Gewässerrandstreifen eine bauliche oder sonstige Anlage errichtet oder Gegenstände zeitweise lagert oder einer Verordnung nach § 33 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 oder Abs. 3 Satz 1 zuwiderhandelt,".
    c) Nach Nummer 15 wird folgende Nummer 15 a eingefügt:
    „15 a. entgegen § 44 a Abs. 1 Satz 4 seiner Anzeigepflicht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,".
    d) Die Nummern 22 und 23 erhalten folgende Fassung:
    „22. entgegen § 65 seiner Anzeigepflicht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
    23. entgegen § 68 a Abs. 2 seiner Anzeigepflicht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,".
    e) In Nummer 27 werden die Worte „oder ablagert" gestrichen.
    f) In dem Satzteil nach der Nummer 29 wird die Angabe „1, 2, 3, 4, 5, 7, 8, 10, 12, 14, 15, 19, 21, 22, 23, 26 und 29" durch die Angabe „1, 2, 3, 4, 5, 7, 8, 12, 14, 15, 19, 21, 26 und 29" ersetzt.

39. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des Artikels 1 Nr. 1 Buchst. b und Nr. 25, 27 und 36 Buchst. a am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nr. 1 Buchst. b und Nr. 25, 27 und 36 Buchst. a tritt am 1. Februar 2027 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Hochwasser- und Starkregenereignisse treten infolge der klimatischen Veränderungen immer häufiger auf. Insbesondere die Flutkatastrophe an der Ahr und in der Westeifel im Juli 2021 hat gezeigt, dass weitere Maßnahmen zur Vorsorge und dem Schutz vor den Auswirkungen solcher Ereignisse dringend erforderlich sind. Durch die anschließende Aufarbeitung im Landtag, insbesondere in der Enquete-Kommission, wurde deutlich, dass auch gesetzlicher Regelungsbedarf besteht, um solchen Ereignissen vorbeugend zu begegnen und Auswirkungen auf den Menschen und die Umwelt zu minimieren.

Im Zuge des Klimawandels treten außerdem immer häufiger Dürre und Hitzewellen auf, Flüsse führen zeitweise extremes Niedrigwasser und die Grundwasserspiegel sinken. Die zunehmende Wasserknappheit erfordert weitere Anstrengungen zur Schonung des vorhandenen Wasservorkommens.

Darüber hinaus sind die Bewirtschaftungsziele der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. EG Nr. L 327 S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 2014/101/EU der Kommission vom 30. Oktober 2014 (ABl. EU Nr. L 311 S. 32), noch nicht erreicht. Ca. 78 v. H. der Oberflächenwasserkörper und ca. 30 v. H. der Grundwasserkörper sind noch nicht in gutem Zustand. Die europarechtlich vorgegebene Zielerreichung bis 22. Dezember 2027 macht daher weitere Maßnahmen erforderlich.

Im Übrigen hat die Vollzugspraxis seit der letzten Novellierung des Landeswassergesetzes im Jahr 2015 gezeigt, dass Änderungen gesetzlicher Regelungen erforderlich sind, um Erleichterungen und Entlastungen für die Wasserbehörden zu schaffen.

Vor dem Hintergrund enthält der Gesetzentwurf folgende wesentliche inhaltliche Änderungen des Landeswassergesetzes:

- Die Abweichung von § 38 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) wird aufgehoben und der danach gesetzlich geltende Gewässerrandstreifen eingeführt. Landesrechtliche Regelungen zu Breite und Verboten oder Beschränkungen werden ergänzt (§ 33).

- Im Rahmen der Bestimmungen zur Gewässerunterhaltung werden die Pflicht zur Rücksichtnahme auf die Belange der Hochwasservorsorge sowie die Möglichkeit des Zusammenschlusses der gewässerunterhaltungspflichtigen Körperschaften zum Zwecke der überörtlichen hochwasservorsorgenden Gewässerunterhaltung klarstellend verankert (§§ 34 und 35).
- Das ortsnahe schadlose Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser wird erlaubnisfrei gestellt (§ 44 a).
- Die Träger der öffentlichen Wasserversorgung werden im Rahmen einer Soll-Vorschrift verpflichtet, die Bürger regelmäßig über den Wasserverbrauch und die Ausnutzung der Wasserversorgungsanlagen zu informieren (§ 48), damit diese ihr Nutzerverhalten, besonders in Zeiten, in denen weniger Wasser zur Verfügung steht, danach ausrichten können.
- Für den naturnahen Ausbau von kleinen Gewässern von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung im Wald oder auf offener Flur entfällt die Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsbedürftigkeit, soweit der Ausbau den Rückhalt des Oberflächenabflusses von diesen Flächen bezweckt (§ 68 a). Dadurch werden diese in der Summe für den Landschaftswasserhaushalt zuträglichen Kleinstmaßnahmen gefördert und die unteren Wasserbehörden entlastet.
- Die Erstellung und bedarfsweise Aktualisierung einer Sturzflutgefahrenkarte für das Land wird gesetzlich verankert (§ 80 a).
- Überschwemmungsgebiete gelten unmittelbar durch Gesetz, soweit es Gebiete innerhalb der Risikogebiete betrifft, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist und sie in verbindlichen Karten dargestellt sind (§ 83).
- Im Rahmen der Analyse von Vollzugsdefiziten werden weitere Vereinfachungen und Entlastungen für die Wasserbehörden geschaffen. Insbesondere wird die Durchführung von Erörterungsterminen in Verfahren zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten und zur Erteilung von Bewilligungen und gehobenen Erlaubnissen in das Ermessen der Wasserbehörde gestellt (§ 108).

Daneben hat das Gesetz den Zweck, das Landeswassergesetz an das seit der letzten Novellierung geänderte Bundesrecht anzupassen. So sind zwischenzeitlich Änderungen im Wasserhaushaltsgesetz erfolgt sowie die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit

wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGB. I S. 905) und die Trinkwassereinzugsgebieteverordnung (TrinkwEGV) vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 346) in ihrer jeweils geltenden Fassung in Kraft getreten. Außerdem ist die Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. EU Nr. L 328 S. 82), zuletzt geändert durch Richtlinie (EU) 2024/1711 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 (ABl. L, 2024/1711, 26. Juni 2024), im Landesrecht umzusetzen.

Die Änderung des Landeswassergesetzes verursacht **Kosten** beim **Land** für die Verwaltung.
Durch die neue Aufgabe der oberen Wasserbehörde, die Regelungen der Trinkwassereinzugsgebieteverordnung zu vollziehen (§ 53 a), entsteht zusätzlicher Personal- und Sachaufwand. Die Personalkosten werden dadurch um zwei Stellen bei den Struktur- und Genehmigungsdirektionen steigen, die im Beamtenverhältnis mit der Besoldungsgruppe A 11 und im Beschäftigungsverhältnis mit der Entgeltgruppe 11 bewertet werden. Daneben entstehen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe voraussichtlich bis Juni 2027 Kosten für die Beauftragung Dritter, die die erstmalige Festlegung von Risikomanagementmaßnahmen für alle bestehenden Trinkwassereinzugsgebiete begleiten. Diese sind in Höhe von geschätzt 493 000 EUR pro Jahr zu erwarten. Der Personalbedarf und die Sachkosten sind innerhalb des Stellenplans und der Haushaltsansätze des Doppelhaushalts 2025/2026 abzudecken.
Weitere Verwaltungskosten entstehen darüber hinaus für das Land nicht.
Durch die Änderungen ergeben sich eine Reihe von Vereinfachungen und Entlastungen für die oberen Wasserbehörden, die zu einer Verringerung des Verwaltungsaufwands und damit auch positiven finanziellen Auswirkungen führen. Dies umfasst insbesondere die gesetzliche Festsetzung von Gewässerrandstreifen und Überschwemmungsgebieten sowie Änderungen der Regelungen zu Niederschlagswassereinleitungen oder der Durchführung förmlicher Verfahren. Mehraufwendungen durch die Erweiterung der Benehmensregelung beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in Risikogebieten und die zusätzlichen Aufgaben im Zusammenhang mit der Funktion als einheitliche Stelle nach § 11 a Abs. 2 WHG und § 70 a Abs. 2 WHG, die ihrerseits auf Vorgaben des Unions- und Bundesrechts beruhen, können dadurch ausgeglichen werden.

Die bei den Struktur- und Genehmigungsdirektionen angesiedelten Enteignungsbehörden werden die Aufgabe zur vorzeitigen Besitzeinweisung des Trägers von Hochwasserschutzmaßnahmen nach § 71 a WHG im Rahmen der verfügbaren Personal- und Sachmittelausstattung für die ihnen bereits obliegende entsprechende Aufgabe nach § 38 des Landesenteignungsgesetzes (LEnteigG) übernehmen. Das Landesamt für Umwelt wird die neue Aufgabe der Erstellung und Fortschreibung der Sturzflutgefahrenkarte für das Land ebenfalls im Rahmen der verfügbaren Personal- und Sachmittelausstattung wahrnehmen.

Mit der Änderung des Landeswassergesetzes entstehen Kosten für die **kreisfreien Städte, verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden**. Die erweiterten Anforderungen an die Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung durch die Informationspflicht der Bürger über den Wasserverbrauch und die Ausnutzung der Wasserversorgungsanlagen führt bei den dort angesiedelten Trägern zu einem gesteigerten finanziellen Aufwand, der jedoch keine Konnexitätsrelevanz entfaltet. Die voraussichtlichen Personal- und Sachkosten der kommunalen Gebietskörperschaften belaufen sich nach der Kostenfolgenabschätzung im Einführungsjahr auf rund 4 100 EUR, in den darauffolgenden Jahren auf rund 2 900 EUR, d.h. auf 0,17 EUR bzw. 0,12 EUR pro Einwohner und Jahr. Sie sind über die Wasserversorgungsgebühren refinanzierbar.

Im Übrigen haben die Änderungen im Landeswassergesetz keine negativen finanziellen Auswirkungen auf die kommunalen Gebietskörperschaften.
Mit den Änderungen ergeben sich Entlastungen der bei den **Kreisverwaltungen und Verwaltungen der kreisfreien Städte** angesiedelten unteren Wasserbehörden. Diese folgen insbesondere aus der gesetzlichen Festsetzung von Überschwemmungsgebieten gemäß § 76 Abs. 2 WHG auch an Gewässern dritter Ordnung und der Zulassungsfreiheit von schadlosen Niederschlagswassereinleitungen in das Grundwasser und naturnahen Ausbaumaßnahmen zum Rückhalt von Oberflächenabfluss im Wald und auf offener Flur. Dadurch entfällt die Durchführung entsprechender Verordnungsgebungs-, Erlaubnis- und Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren. Die für Ausbaumaßnahmen stattdessen durchzuführenden Anzeigeverfahren sind mit einem wesentlich geringeren Aufwand verbunden. Für die schadlose Versickerung von Niederschlagswasser muss die untere Wasserbehörde auch kein Anzeigeverfahren durchführen. Bei der Genehmigung

von Anlagen an Gewässern nach § 31 reduziert sich ebenfalls der Aufwand, da die Genehmigung innerhalb der neu vorgesehenen Gewässerrandstreifen künftig ausgeschlossen ist, soweit das dortige Bauverbot greift.
Mehraufwendungen der unteren Wasserbehörden bei der Erteilung von Erlaubnissen für die noch zulassungspflichtige Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser bis nunmehr 800 m^2 statt bisher 500 m^2 abflusswirksamer Fläche und die Durchführung von Zulassungs- und Anzeigeverfahren nach § 78 c Abs. 1 und 2 WHG für Heizölverbraucheranlagen in Überschwemmungs- und Risikogebieten können durch die Entlastungen ausgeglichen werden. Die Errichtung von Heizölverbraucheranlagen muss ohnehin bereits nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bei den unteren Wasserbehörden angezeigt werden, sodass diese Aufgabe inhaltlich nicht neu ist.

Die **kommunalen Spitzenverbände** wurden gemäß § 129 der Gemeindeordnung, § 72 der Landkreisordnung sowie § 4 Abs. 2 des Konnexitätsausführungsgesetzes (KonnexAG) beteiligt. Die gemeinsam abgegebene Stellungnahme wurde in einem Gespräch mit dem Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität intensiv erörtert.

Generell sehen die kommunalen Spitzenverbände die Gesetzesänderungen als mit einem erheblichen Anstieg der Aufgaben bei den unteren Wasserbehörden und den Gewässerunterhaltungspflichtigen verbunden an. Eine aufgrund der Änderungen im Rahmen der Verbändeanhörung aktualisierte Kostenverursachungs- und Kostenfolgenabschätzung nach § 4 Abs. 2 KonnexAG wurde den kommunalen Spitzenverbänden zugeleitet.

Grundsätzlich begrüßt haben die kommunalen Spitzenverbände insbesondere die Regelungen des § 36 Abs. 1 (Beteiligung an den Kosten der Gewässerunterhaltung) sowie des § 68 a (Zulassungsfreiheit des Ausbaus kleiner Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung zum Rückhalt und der Versickerung des Oberflächenabflusses).

Wesentliche Anmerkungen der kommunalen Spitzenverbände (KSV) waren:

1. Änderung der Mengenbestimmung für die erlaubnisfreie Einleitung von Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (§ 22 Abs. 2 LWG)

Die mit der Änderung der Mengenbestimmung verbundene Erhöhung der Einleitmenge für die erlaubnisfreie Einleitung von Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer und die Abwicklung im Anzeigeverfahren ist nach Auffassung der KSV nicht mit dem vorsorgenden Hochwasserschutz vereinbar.

Durch die Änderung des § 22 Abs. 2 LWG soll der Vollzug vereinfacht werden, indem zur Bestimmung der Menge des eingeleiteten Niederschlagswassers nicht mehr auf die konkrete Menge, sondern auf die leichter bestimmbare abflusswirksame Fläche abgestellt wird. Das Abstellen auf 800 m^2 abflusswirksame Fläche bringt in der Menge des einleitbaren Niederschlagswassers gegenüber den bislang maßgebenden 8 m^3 pro Tag zwar eine Erhöhung, ist aber für den Hochwasserschutz vernachlässigbar (s. DIN 1986-100: kein Nachweis der Sicherheit gegen Überflutung).

2. Gesetzliche Festlegung von Gewässerrandstreifen (§ 33 LWG)

Die Regelung zur gesetzlichen Festlegung von Gewässerrandstreifen wird von den KSV grundsätzlich begrüßt, bedarf jedoch nach ihrer Auffassung hinsichtlich der Gewässerkulisse, der landesrechtlich vorgesehenen Bau- und Lagerungsverbote sowie der Zuständigkeiten weiterer Konkretisierung für den Vollzug.

Zur Erleichterung des Vollzugs wird daher hinsichtlich der Gewässerkulisse in der Gesetzesbegründung ausgeführt, dass im Gewässernetz für Rheinland-Pfalz dargestellte Gewässer in der Regel nicht von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung und damit von der Regelung erfasst sind. Außerdem wird die Gesetzesbegründung zum Bau- und Lagerungsverbot nach § 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG konkretisiert. Die Zuständigkeit für die Erteilung von Befreiungen nach § 38 Abs. 5 WHG wird ausdrücklich geregelt.

3. Pflicht zur Rücksichtnahme auf die Belange der Hochwasservorsorge bei der Gewässerunterhaltung (§ 34 LWG)

Die grundsätzlich begrüßte Pflicht der Gewässerunterhaltungspflichtigen zur Rücksichtnahme auf die Belange der Hochwasservorsorge bedarf nach Auffassung der KSV weiterer Klarstellung, damit die Unterhaltungspflichtigen nicht mit ungerechtfertigten

Forderungen nach vorzunehmenden Maßnahmen konfrontiert werden und die haftungsrechtliche Eigenverantwortung von Eigentümerinnen und Eigentümern von Gegenständen, von denen bei Hochwasser eine Schadensgefahr ausgeht, nicht infrage gestellt wird.

In der Begründung zu § 34 LWG werden daher weitere Konkretisierungen zu Inhalt und Grenze der Rücksichtnahmepflicht aufgenommen, insbesondere verdeutlicht, dass sich der Umfang erforderlicher Gewässerunterhaltungsmaßnahmen weiterhin grundsätzlich nach § 39 WHG und dem dafür maßgebenden Wasserabfluss bei Mittelwasserführung richtet.

4. Erlaubnisfreiheit für die Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser durch schadlose Versickerung (§ 44 a LWG)

Zur Regelung der Erlaubnisfreiheit für die Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser durch schadlose Versickerung wird seitens der KSV zur Erleichterung des Vollzugs eine Mengenbegrenzung und eine Konkretisierung der Anforderungen der Regelvermutung als hilfreich angesehen sowie auf einen nicht geringeren Prüfungsaufwand der Wasserbehörden hingewiesen.

Im Gesetz wird dem Anliegen entsprechend die Erlaubnisfreiheit auf eine Menge bis zu 10 000 m^2 abflusswirksamer Fläche begrenzt. Schadlose Versickerungen größeren Umfangs bedürfen wegen des damit verbundenen größeren Einflusses auf den Wasserhaushalt einer präventiven Kontrolle durch die Wasserbehörde im Rahmen eines Erlaubnisverfahrens. Zur Vereinfachung des Vollzugs für Einleiter und Wasserbehörden werden die zunächst im Gesetzentwurf formulierten Voraussetzungen der Regelvermutung für die schadlose Versickerung vereinfacht. Die vorgesehene Beschränkung von Herkunft und Einleitestelle und die näher bestimmte Versickerung über die belebte Bodenzone gewährleisten hinreichend, dass keine nachteiligen Einwirkungen auf das Grundwasser zu besorgen sind. Außerdem werden Versickerungen erst ab einer Menge von mehr als 800 m^2 abflusswirksamer Fläche anzeigepflichtig, da eine Kenntnisnahme der Wasserbehörde in diesen Bagatellfällen nicht erforderlich ist. Zuständig für die Entgegennahme der Anzeige ist die obere Wasserbehörde, die auch für die Erteilung der Erlaubnis zuständig wäre.

5. Festsetzung von Überschwemmungsgebieten (§ 83 LWG)

Die in § 83 LWG vorgesehene Festsetzung von Überschwemmungsbieten durch Gesetz wird durch die KSV grundsätzlich positiv bewertet. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die mit der Festsetzung von Überschwemmungsgebieten verbundenen erheblichen Auswirkungen für kommunale Gebietskörperschaften und Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer wegen der häufigeren Anpassung der Überschwemmungsgebiete eine höhere Relevanz bekommen. Auch müsse der Umgang mit laufenden Verfahren der Bauleitplanung klargestellt werden.

Dem Anliegen wird dadurch Rechnung getragen, dass das Inkrafttreten der Regelung des § 83 LWG auf den 1. Februar 2027 verschoben wird. Dadurch erhalten betroffene Bürgerinnen und Bürger sowie kommunale Gebietskörperschaften eine angemessene Vorlaufzeit, um sich auf die neue Art der Festsetzung einzustellen und diese bei Planungen zu berücksichtigen. Außerdem wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Hochwassergefahrenkarten im Jahr 2025 durch die Umstellung der Ermittlungsmethode flächendeckend umfassend überarbeitet werden und sich dadurch auch die Abgrenzung bereits ausgewiesener Überschwemmungsgebiete ändern kann. Bei späteren Aktualisierungen der Hochwassergefahrenkarten ist nicht regelmäßig mit erheblichen Änderungen des Überschwemmungsgebiets zu rechnen. Eine Anpassung erfolgt dann, wenn z. B. durch zwischenzeitlich abgelaufene Hochwasser, die die Hochwasserstatistik verändern, oder zwischenzeitlich erfolgte Maßnahmen vor Ort, die den Hochwasserabfluss beeinflussen, eine Notwendigkeit dazu besteht. Eine solche Anpassung an neue Erkenntnisse muss nach § 76 Abs. 2 Satz 3 WHG auch bislang schon erfolgen. Auch findet weiterhin eine Öffentlichkeitsbeteiligung statt, bevor die Überschwemmungsgebietskarten durch das für Wasserwirtschaft zuständige Ministerium für verbindlich erklärt werden.

6. Anzeigeverfahren (§ 108 a LWG)

Die Regelung zur Vereinheitlichung der Anzeigeverfahren in § 108 a LWG wird von den KSV zwar grundsätzlich begrüßt, jedoch wird zur Erleichterung des Vollzugs eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist der Wasserbehörde auf vier Monate und die Regelung vereinfachter Anzeigeverfahren für bestimmte Kleinstvorhaben insbesondere hinsichtlich vorzulegender Unterlagen und des Prüfungsumfangs der Wasserbehörde gefordert.

Dem Anliegen kann nicht Rechnung getragen werden. Grundsätzlich ändert sich durch die einheitliche Regelung in § 108 a LWG die bestehende Rechtslage nicht. Eine Erhöhung der Bearbeitungszeit der Wasserbehörde auf vier Monate wäre wegen berechtigter Interessen des Vorhabenträgers bei lediglich anzuzeigenden Vorhaben nicht angemessen. Auch eine Vereinfachung des Anzeigeverfahrens für bestimmte Vorhaben wäre nicht sachgerecht. Die gesetzliche Regelung verlangt bereits Unterlagen nur insoweit, als sie für die Beurteilung des Vorhabens erforderlich sind. Insoweit können die vollziehenden Wasserbehörden bei Bedarf eigene Vollzugshilfen vorsehen. Der Prüfungsaufwand im Anzeigeverfahren beschränkt sich bereits auf die Zulassungsfreiheit (statt umfassender materieller Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen im Zulassungsverfahren) und ist bei den angeführten Kleinstvorhaben entsprechend gering.
Die seitens der KSV im Weiteren geforderte Einführung von Gebührentatbeständen für Anzeigeverfahren wird unabhängig von der vorliegenden Änderung des Landeswassergesetzes mit dem Ziel der Umsetzung geprüft.

Eine gesonderte **Gesetzesfolgenabschätzung** ist nicht erforderlich, da das Gesetzesvorhaben weder eine große Wirkungsbreite noch erhebliche Auswirkungen aufweist.

Das Gesetz hat **keinen geschlechtsspezifischen Bezug** und daher keine Auswirkungen auf die spezifische Lebenssituation von Frauen und Männern. Die Regelungen haben keinen Einfluss auf die **Bevölkerungs- und Altersentwicklung**.

Das Gesetz führt nicht zu besonderen Belastungen für die **mittelständische Wirtschaft**.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Anpassung der statischen Verweisung auf das Wasserhaushaltsgesetz im Rahmen der Abweichungsgesetzgebung.

Zu Buchstabe b

Durch die Änderung in Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 wird der Zeitpunkt vorverlegt, zu dem die Neuerteilung einer befristeten gehobenen Erlaubnis oder Bewilligung beantragt werden muss, damit die Nutzung bis zur behördlichen Entscheidung über den Antrag auf Neuerteilung fortgesetzt werden darf. Damit wird zum einen sichergestellt, dass sich die Gewässerbenutzer frühzeitig um die Neuerteilung der erforderlichen Zulassung bemühen, und zum anderen der Dauer der durchzuführenden Verwaltungsverfahren Rechnung getragen. Dies gewährleistet, dass die neuen Zulassungen möglichst innerhalb der Geltungsdauer der vorherigen erteilt werden können.

Zu Nummer 2

Durch die Änderung wird die Zuständigkeit der unteren Wasserbehörde für Niederschlagswassereinleitungen in das Grundwasser erweitert. Nach dem technischen Regelwerk DWA-M 102-4 „Regenwetterabflüsse: Wasserhaushaltsbilanz für die Bewirtschaftung des Niederschlagswassers“ (März 2022) ist ab 800 m^2 abflusswirksamer Fläche eine Wasserhaushaltsbilanz für die Bewirtschaftung des Niederschlagswassers erforderlich, deren Prüfung der Fachkompetenz der oberen Wasserbehörde bedarf. Unterhalb ist die Zulassung aufgrund des Entfallens der Erstellung der Wasserhaushaltsbilanz durch die untere Wasserbehörde möglich. Bei gleichzeitiger Entlastung durch die neu vorgesehene Einführung der Erlaubnisfreiheit für schadlose Einleitungen (§ 44 a Abs. 1) ist kein maßgebend größerer Vollzugsaufwand zu erwarten.

Zu Nummer 3

Durch die Änderungen der Gemeingebrauchsregelung für Niederschlagswassereinleitungen erfolgen Anpassungen zur Erleichterung des Vollzugs und an die aktuellen technischen Regeln. Die Anwendung wird erleichtert, indem zur Bestimmung der Menge auf die abflusswirksame Fläche abgestellt wird. Letztere wird in Anlehnung an die allgemein anerkannten technischen Regeln (DIN 1986-100: Planung und Ausführung von Entwässerungsanlagen, Ausgabe 2016-12) auf 800 m^2 festgelegt, da für Grundstücke mit mehr als 800 m^2 abflusswirksamer Fläche der Nachweis der Sicherheit gegen Überflutung oder einer kontrollierten schadlosen Überflutung geführt werden muss. Die Erweiterung der Erlaubnisfreiheit auch auf größere Niederschlagswassermengen ist unter den gesetzlichen Anforderungen an die schadlose Einleitung ohne zu besorgende nachteilige Auswirkungen auf die Beschaffenheit der Gewässer möglich.

Bei der Regelvermutung der schadlosen Einleitung wird hinsichtlich der Herkunft des Niederschlagswassers bei den Dachflächen in Anlehnung an die aktuellen allgemein anerkannten technischen Regeln zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenwetterabflüssen die Gebietseinschränkung aufgehoben, sodass Dachflächen, die nicht kupfer-, zink- oder bleigedeckt sind, in allen Baugebieten erfasst sind. Für die Bewertung signifikanter Belastungen des Niederschlagswassers mit gewässerschädlichen Substanzen ist in Bezug auf die Einleitung in Oberflächengewässer die Oberflächengewässerverordnung (OGewV) vom 20. Juni 2016 (BGBl. I S. 1373) in der jeweils geltenden Fassung maßgebend. Daraus resultierend sind für Dächer vor allem Materialien aus Metallen und Metallverbindungen grundsätzlich gewässerschädlich. Von erheblichen Emissionen aus der Luft, die sich auf den Dachflächen ablagern, ist bei einer abflusswirksamen Fläche von 800 m^2 nach heutigen Erkenntnissen nicht auszugehen. Niederschlagswasser von Geh- und Radwegen wird entsprechend den aktuellen technischen Regeln auch dann von der Regelvermutung erfasst, wenn sie nicht Bestandteil öffentlicher Straßen sind.

Einleitungen innerhalb von Wasserschutzgebieten fallen künftig unter die Regelvermutung für schadloses Einleiten, wenn die dort geltenden Schutzbestimmungen eingehalten werden. Dadurch wird dem Umstand Rechnung getragen, dass auch in der engeren Schutzzone von Wasserschutzgebieten schadlose Einleitungen regelmäßig nicht durch die jeweilige Wasserschutzgebietsverordnung verboten sind.

Das Anzeigeverfahren bestimmt sich nach den im künftigen § 108 a vorgesehenen allgemeinen Grundsätzen. Hinsichtlich der Zuständigkeit der Wasserbehörde erfolgt eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 4

Als Folge des Klimawandels treten immer häufiger Dürre und Hitzewellen auf und Gewässer führen zweitweise extremes Niedrigwasser. Gerade in diesen Zeiten bedarf die Nutzung der oberirdischen Gewässer insbesondere durch Entnahmen einer Prüfung durch die Wasserbehörde, um nachteilige Einwirkungen, die das Gewässer zusätzlich belasten, zu verhindern. Durch die Ergänzung in Nummer 4 des Absatzes 1 wird daher ausdrücklich klargestellt, dass die Wasserbehörde die Ausübung des Gemeingebrauchs sowie des Eigentümer- und Anliegergebrauchs (über den Verweis in § 25 Abs. 2) gerade bei Niedrigwasser einschränken kann, soweit die Voraussetzungen für die erlaubnisfreie Benutzung grundsätzlich noch vorliegen. Bei entsprechender Einschränkung wird jede weitere Nutzung nach den §§ 8 ff. WHG erlaubnispflichtig, sodass die Wasserbehörde prüfen kann, ob und in welchem Umfang die Nutzung im Einzelfall trotz der natürlichen Niedrigwasserführung erfolgen kann.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Durch die Änderung wird für Anlagen am Gewässer klargestellt, dass eine Genehmigung nicht erteilt werden kann, wenn das für den Gewässerrandstreifen neu vorgesehene Bauverbot nach § 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a gilt. Greift dieses und kann eine Befreiung nach § 38 Abs. 5 WHG nicht erteilt werden, ist auch die Erteilung einer Genehmigung nach § 31 ausgeschlossen.

Zu Buchstabe b

Die Neuregelung in Absatz 3 dient der Umsetzung der Verfahrensanforderungen nach Artikel 15 Abs. 1 und Artikel 16 der Richtlinie (EU) 2018/2001 im Hinblick auf Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, wenn diese nach § 31 Abs. 1 genehmigungspflichtig sind. Die Verfahrensanforderungen der Richtlinie sind in allen Zulassungsverfahren einzuhalten. § 11 a Abs. 4 und 5 WHG, der diese für bundesrechtlich

geregelte Zulassungsverfahren umsetzt, gilt daher nach dem künftigen § 31 Abs. 3 in diesen Fällen entsprechend.
Der Begriff „Anlage zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen“ ist in einem weiten Sinne zu verstehen und umfasst neben der von § 11 a WHG erfassten Wasserkraftnutzung und der Gewinnung von Erdwärme auch alle sonstigen Vorhaben zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen im Sinne des Artikels 15 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 2 Satz 2 Nr. 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 6

Die Ziele der Richtlinie 2000/60/EG sind an oberirdischen Gewässern noch weitgehend nicht erreicht. Die letzten Hochwasser- und Starkregenereignisse, zuletzt die Hochwasserkatastrophe an der Ahr, haben außerdem gezeigt, dass weitere Maßnahmen zur Wasserspeicherung in der Fläche, zur Sicherung des Wasserabflusses und zur Vorsorge und dem Schutz vor den Auswirkungen von Hochwasser- oder Starkregenereignissen dringend erforderlich sind. Zu diesen Zwecken bedarf auch die Regelung über den Gewässerrandstreifen einer Neufassung. Die seit dem Jahr 2015 geltende Regelung, wonach ein Gewässerrandstreifen dort, wo es zur Erreichung der Ziele der Richtlinie 2000/60/EG erforderlich ist, erst durch Rechtsverordnung festgelegt werden muss und Kooperationen mit Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern oder Nutzerinnen und Nutzern den Vorrang haben, hat sich nicht bewährt. Gewässerrandstreifen wurden nur in wenigen Fällen freiwillig umgesetzt. Durch Rechtsverordnung wurde kein Gewässerrandstreifen festgelegt. Darüber hinaus fehlt bisher die Ausrichtung des Gewässerrandstreifens an den Zielen der Hochwasser- und Starkregenvorsorge.
Mit der vorgesehenen Änderung wird daher die bisherige Abweichung von der bundesrechtlichen Regelung aufgehoben und im Außenbereich ein gesetzlicher Gewässerrandstreifen in einer Breite von 5 m eingeführt. Darüber hinaus wird unter Anwendung des § 38 Abs. 3 Satz 3 WHG auch im bebauten Innenbereich ein Gewässerrandstreifen in einer Breite von 5 m durch Gesetz festgelegt. Mit der Festlegung eines Gewässerrand-

streifens im Innenbereich sollen insbesondere die Sicherung des Wasserabflusses gewährleistet und der Belang des Hochwasserschutzes bei der Bauleitplanung gestärkt werden.

Absatz 1 Nr. 1 Satz 2 nimmt Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung aus. Die Frage, ob ein Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung ist oder nicht, ist im Einzelfall aufgrund der örtlichen wasserwirtschaftlichen Verhältnisse zu entscheiden. Gewässer, die im Gewässernetz für Rheinland-Pfalz (im Internet einsehbar unter https://wasserportal.rlp-umwelt.de/geoexplorer) erfasst sind, sind regelmäßig nicht von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung und unterliegen damit der Regelung.

Da die Breite des Gewässerrandstreifens unabhängig von der konkreten Gewässersituation gesetzlich geregelt wird, erhalten die oberen Wasserbehörden die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen im Einzelfall den Gewässerrandstreifen zu erweitern oder auch schmaler festzusetzen.

Ergänzend zu § 38 Abs. 4 Satz 2 WHG wird zur Erreichung der Zwecke des Gewässerrandstreifens die Errichtung baulicher Anlagen (erstmalige Herstellung einer Anlage oder deren Aufstellung) verboten, soweit diese nicht aus objektiven Gründen an den Standort gebunden oder aus wasserwirtschaftlichen Gründen (z. B. zur Messung oder Regulierung von Abflüssen im Hoch- und Niedrigwasserfall oder zur öffentlichen Wasserversorgung aus Uferfiltrat) erforderlich sind. Außerdem wird die zeitweise Lagerung von Gegenständen, die den Abfluss behindern oder fortgeschwemmt werden können, wie z. B. Heuballen, Brennholz, Gartenabfälle oder Baumaterialien, generell verboten. Dadurch wird abweichend zum Bundesrecht, das – wenn auch sprachlich ungenau – nur die nicht nur zeitweise Lagerung bzw. dauerhafte Ablagerung im Gewässerrandstreifen regelt, wegen der erheblichen Gefahren für die Allgemeinheit durch Abtrieb dieser Gegenstände bei Hochwasser auch die nur kurzfristige Lagerung im Gewässerrandstreifen verboten. Damit wird auch den Empfehlungen der Enquete-Kommission 18/1 „Zukunftsstrategien zur Katastrophenvorsorge“, Abschlussbericht LT-Drs. 18/8222, S. 297, anlässlich des Hochwasserereignisses im Ahrtal im Jahr 2021, bei dem erhebliche Schäden durch entsprechende Lagerungen in Gewässernähe verursacht worden sind, Rechnung getragen. Eine Lagerung schließt in Anlehnung an § 2 Abs. 6 der Gefahrstoffverordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643 -1644-) in der jeweils geltenden Fassung eine Bereitstellung zur Beförderung grundsätzlich dann ein, wenn die Beförderung nicht innerhalb von

24 Stunden nach der Bereitstellung oder am darauffolgenden Werktag (ausgenommen Samstag) erfolgt. Liegt für das Gewässer oder die Warnregion eine aktuelle Hochwasserwarnung der Hochwasservorhersagezentrale des Landesamts für Umwelt (einsehbar unter https://www.hochwasser.rlp.de) vor, ist eine zeitweise Lagerung im Sinne der Regelung auch schon bei einer zeitlich kürzeren Bereitstellung gegeben. Das Verbot der Umwandlung von Grünland in Ackerland nach § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 WHG wird auf Dauergrünland im Sinne des für landwirtschaftliche Unternehmen geltenden Zuwendungsrechts beschränkt, um finanzielle Anreize zur Herstellung und Erhaltung von Grünland durch die Gemeinsame Agrarpolitik der Europäischen Union aufrechtzuerhalten.
Die nach dem bisherigen § 33 Abs. 4 LWG bestehende Ermächtigung der oberen Wasserbehörde zum Erlass von Rechtsverordnungen zur Regelung weitergehender Nutzungsbeschränkungen bleibt nach Absatz 3 insoweit erhalten, als diese zur Erreichung und Erhaltung des guten Zustands der Wasserkörper im Sinne des § 27 WHG erforderlich sind.
Absatz 4 enthält eine Entschädigungsregelung für die Fälle, dass durch Verbote oder Beschränkungen in Rechtsverordnungen der oberen Wasserbehörde eine unzumutbare Beschränkung des Eigentums erfolgt. Die im Gewässerrandstreifen unmittelbar durch Gesetz geltenden Verbote nach Absatz 2 stellen im Übrigen wie die vom Bundesgesetzgeber entsprechend bewerteten Verbote nach § 38 Abs. 4 Satz 2 WHG Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Eigentums dar, die entschädigungslos hinzunehmen sind. Sie sind Ausdruck der Situationsgebundenheit und damit der Sozialpflichtigkeit des Eigentums durch die Lage am Gewässer. In Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 2. März 1999, Az. 1 BvL 7/91) wurde zur Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfall die vorrangig zur Vermeidung verfassungswidriger Inanspruchnahmen des Eigentums vorzusehende Möglichkeit der Befreiung eingeführt.
Absatz 5 enthält eine Zuständigkeitsbestimmung für die Erteilung von Befreiungen nach § 38 Abs. 5 WHG.

Zu Nummer 7

Durch die Änderung wird geregelt, dass im Rahmen der Gewässerunterhaltung nach § 39 WHG und § 34 LWG auch auf die Belange der Hochwasservorsorge Rücksicht zu

nehmen ist. Damit soll sichergestellt werden, dass bei der Gewässerunterhaltung die Interessen der Hochwasservorsorge berücksichtigt werden.
Hochwasservorsorge umfasst grundsätzlich alle Maßnahmen und Strategien, die in Ergänzung zum technischen Hochwasserschutz (Deiche, Schutzmauern und Hochwasserrückhaltungen) geeignet sind, Hochwasserschäden zu mindern (DWA-M 600: Begriffe aus der Gewässerunterhaltung und Gewässerentwicklung, Juni 2018). Eine nachhaltige Hochwasservorsorge rückt insoweit den natürlichen Hochwasserschutz stärker in den Fokus (Umweltbundesamt, https://www.umweltbundesamt.de/themen/wasser/hoch-niedrigwasser/vorsorgender-hochwasserschutz).
Die Pflicht zur Rücksichtnahme hinsichtlich dieser Belange bei der Gewässerunterhaltung beinhaltet, für die Hochwasservorsorge günstige Verhältnisse im Rahmen der Maßnahmen zur Unterhaltung der Gewässer nach § 39 WHG und § 34 LWG möglichst zu erhalten oder herzustellen. Die Schaffung von der Hochwasservorsorge entgegenstehenden Zuständen ist grundsätzlich zu unterlassen. Der Hochwasservorsorge dienliche Maßnahmen sind zu fördern.
Die Regelung ergänzt damit die bundesrechtlichen Vorgaben des § 39 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 WHG. Bei dieser Bestimmung handelt es sich aus Sicht des Bundesgesetzgebers um eine der wesentlichen Voraussetzungen für den Hochwasserschutz und die Nutzung der Gewässer (BT-Drs. 16/12275 S. 63). Durch die landesrechtliche Ergänzung wird diese Funktion der Gewässerunterhaltung nochmal verdeutlicht, die vor allem bei Unterhaltungsmaßnahmen der Abfluss- und Ufersicherung sowie der Entwicklung zum Tragen kommt. Dadurch wird zugleich den Ergebnissen der Untersuchung der Enquete-Kommission des Landtags anlässlich des Hochwasserereignisses an der Ahr im Jahr 2021 Rechnung getragen, die hervorgehoben hat, dass zur natürlichen Hochwasservorsorge auch Maßnahmen der Gewässerunterhaltungspflichtigen gehören.
Nicht erfasst sind Hochwasserschutzmaßnahmen, soweit sie nicht Teil der nach § 39 Abs. 1 WHG durchzuführenden Maßnahmen sind. Maßstab für die Gewässerunterhaltung bleibt der wasserwirtschaftlich ordnungsgemäße Wasserabfluss des Gewässers, der sich in der Regel durch die Ausdehnung bei Mittelwasserführung ergibt, nicht der naturbedingte Ausnahmefall des über die Ufer tretenden Gewässers. Auch haben Dritte keinen Rechtsanspruch auf Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Unterhaltungspflicht oder Durchführung einzelner Unterhaltungsmaßnahmen.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

Die Gewässerunterhaltung trägt insbesondere dadurch, dass sie den ordnungsgemäßen Wasserabfluss sichert und die Gewässer in einem Zustand erhält, der hinsichtlich der Abführung oder Rückhaltung von Wasser und Geschiebe den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht, in hohem Maße zur Hochwasservorsorge bei.

Die Hochwasser- und Starkregenereignisse der vergangenen Jahre, insbesondere das Hochwasserereignis im Ahrtal und der Westeifel im Jahr 2021, haben gezeigt, dass Hochwasservorsorge und insbesondere Maßnahmen des überörtlichen Hochwasserschutzes im Zusammenhang mit einem das Einzugsgebiet betrachtenden Hochwasserrisikomanagement wirksam vor allem als Gemeinschaftsaufgabe funktioniert. Da hierzu auch eine überörtliche hochwasservorsorgende Gewässerunterhaltung gehört, wird ergänzend zur vorgesehenen Förderung durch das Land gesetzlich klargestellt, dass sich die Gewässerunterhaltungspflichtigen auch zu diesem Zweck zusammenschließen können. In Einzugsgebieten mit erhöhtem hydrologischen Risiko kommt der einzugsgebietsweiten Bewirtschaftung mit überörtlich wirksamen Maßnahmen eine besondere Bedeutung zu, da nur auf diese Weise eine signifikante Minderung von Hochwasserrisiken gewährleistet werden kann. Für die einzugsgebietsweite Bewirtschaftung sowie die Konzeption und Umsetzung von überörtlich wirksamen Maßnahmen zur Hochwasservorsorge kann die kommunale Zusammenarbeit im Rahmen von Gewässerzweckverbänden organsiert werden. Ein erhöhtes hydrologisches Risiko lässt sich beispielsweise anhand der Hochwasserrisikokarten, Geologie und Orografie sowie den Abflussstatistiken ableiten.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Folgeänderung und Anpassung der statischen Verweisung auf das Wasserhaushaltsgesetz im Rahmen der Abweichungsgesetzgebung.

Zu Nummer 9

Mit der Änderung wird eine bestehende, nicht beabsichtigte Regelungslücke geschlossen. Durch sie erhalten die unterhaltungspflichtigen Körperschaften des öffentlichen

Rechts in Anwendung des § 40 Abs. 1 Satz 3 WHG entsprechend der bis zum Ablauf des 29. Juli 2015 geltenden Regelung des § 68 LWG a.F. einen Anspruch auf Kostenbeteiligung gegenüber Eigentümerinnen und Eigentümern von Grundstücken und Anlagen, die aus der Unterhaltung besondere Vorteile haben oder die Unterhaltung erschweren. Der für die Inanspruchnahme erforderliche besondere Vorteil setzt eine individuelle Besserstellung der Grundstücks- und Anlageneigentümerinnen und -eigentümer voraus, die sich von dem allgemeinen, im Einzelnen nicht mess- und bezifferbaren Interesse an der Gewässerunterhaltung deutlich abhebt.
Die individuelle Vorteilsnahme oder Verursachung ermöglicht eine dem Grunde und dem Umfang nach bestimmbare Kostenbeteiligung.

Zu Nummer 10

Durch die Änderung in Absatz 1 richtet sich das Anzeigeverfahren nach den im künftigen § 108 a eingeführten allgemeinen Grundsätzen. Die Regelung zur wasserbehördlichen Untersagung nach dem bisherigen Satz 3 ist angesichts der gewässeraufsichtlichen Eingriffsbefugnis des § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG entbehrlich. Die besondere Untersagungsmöglichkeit nach dem bisherigen Satz 4 bleibt erhalten.

Zu Nummer 11

Die Regelung stellt die ortsnahe schadlose Versickerung von Niederschlagswasser bis zu 10 000 m^2 abflusswirksamer Fläche in das Grundwasser von der Erlaubnispflicht frei. Die Regelanforderungen an die schadlose Versickerung entsprechen hinsichtlich der Herkunft des Niederschlagswassers und dem Ort der Einleitung den künftigen Regelvoraussetzungen für die schadlose Einleitung in oberirdische Gewässer, die dem Gemeingebrauch unterliegt (§ 22 Abs. 2 Satz 3), soweit diese auch bei der Versickerung zur Vermeidung schädlicher Gewässerveränderungen relevant sind. Außerdem muss die Versickerung breitflächig oder über Mulden bis zu einer Tiefe von 30 cm über die belebte Bodenzone erfolgen. Die belebte Bodenzone bezeichnet die obere, humose und biologisch aktive Schicht des Bodens, die in der Regel auch durch Pflanzenwuchs (z. B. Gras, Bodendecker) gekennzeichnet ist. Durch das Passieren wird die notwendige Filterwirkung erreicht. Dadurch ist sichergestellt, dass keine nachteiligen Auswirkungen auf die Beschaffenheit des Grundwassers erfolgen. Umfasst die Einleitung Niederschlagswasser von mehr als 800 m^2 abflusswirksamer Fläche, muss diese der oberen Wasserbehörde,

die nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c Doppelbuchst. aa in Verbindung mit Nr. 2 Buchst. a für die Erteilung der Erlaubnis zuständig wäre, rechtzeitig vor Beginn angezeigt werden. Dadurch ist gewährleistet, dass die zuständige Wasserbehörde Kenntnis von Einleitungen größeren Umfangs erhält und bei Nichteinhaltung der Anforderungen oder im Einzelfall bestehender Besorgnis schädlicher Gewässerveränderungen einschreiten kann.
Durch die neue Regelung in Absatz 2 werden Einleitungen unbelasteten Regenwassers von Flächen im Wald oder der offenen Flur ins Grundwasser erlaubnisfrei gestellt, soweit die Einleitung durch Maßnahmen von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung nach dem neuen § 68 a Abs. 1 erfolgt. Die offene Flur umfasst alle Formen des Freilands, d. h. nicht bebautes und nicht waldbestandenes Gelände. Durch die Anzeige der Ausbaumaßnahmen nach § 68 a Abs. 2 erhält die untere Wasserbehörde auch Kenntnis von den Einleitungen. Besondere Bestimmungen in Schutzgebieten bleiben davon unberührt.

Zu Nummer 12

Die Grundwasserneubildung sinkt als Folge des Klimawandels regional unterschiedlich. Im landesweiten Durchschnitt liegt die Grundwasserneubildung des Zeitraums 1991 bis 2020 in Rheinland-Pfalz 18 v. H. unter dem langjährigen Mittel des Zeitraums 1961 bis 1990. Gleichzeitig steigen die Spitzenwasserverbräuche insbesondere in heißen Phasen des Sommers deutlich an. Wasserknappheit ist daher auch für die Wasserversorgung ein zunehmendes Thema.
Die Pflicht der Träger der Wasserversorgung zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Trinkwasserversorgung bedeutet auch, dass diese für den Fall der Wasserknappheit entsprechende Maßnahmen ergreifen müssen, um hoheitlich die Bedarfssituation zu managen. Dies wird durch den neu angefügten Absatz 5 ausdrücklich klargestellt. Zu derartigen Maßnahmen zählt z. B. der Erlass von satzungsrechtlichen Regelungen zur eingeschränkten Benutzung der Wasserversorgungsanlagen nach § 48 Abs. 4 oder sogar von ordnungsbehördlichen Verordnungen nach dem Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG) zur Begrenzung des Wasserverbrauchs.
Nach dem neuen Absatz 6 sollen die Träger der öffentlichen Wasserversorgung die Bevölkerung in ihrem Versorgungsgebiet regelmäßig über den aktuellen Wasserverbrauch im Verhältnis zum durchschnittlichen Wasserverbrauch und den Grad der Ausnutzung der Wasserversorgungsanlagen unterrichten, damit diese Kenntnis von der aktuellen Versorgungssituation erhält und dadurch ihr Nutzungsverhalten entsprechend steuern

kann. Dies wird in der Praxis zum Teil bereits mit Hilfe sogenannter Wasserampeln von den Trägern der öffentlichen Wasserversorgung gemacht. An die jeweiligen Ampelphasen können Handlungsrichtlinien zum Umgang und Verbrauchsverhalten geknüpft werden. Die Regelung ergänzt die nach § 50 Abs. 3 Satz 2 WHG vorgesehene Verpflichtung zur Unterrichtung des Endverbrauchers über mögliche Einsparmaßnahmen.

Zu Nummer 13

Die Genehmigung zur Übertragung der Durchführung der Aufgabe der Wasserversorgung sowie zur Veräußerung und Überlassung der Nutzung von Einrichtungen und Anlagen wird nach der bestehenden Regelung von der oberen Wasserbehörde "im Benehmen mit der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion" erteilt. Diese Benehmensregelung bezweckt die Beteiligung der Kommunalaufsicht (insbes. Kommunalfinanzaufsicht), da es sich bei der Wasserversorgung um eine Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung handelt und die Übertragung der Durchführung dieser Aufgabe nebst Anlagenveräußerung/-überlassung Auswirkungen auf das kommunale Vermögen und die von den Bürgerinnen und Bürgern zu zahlenden Entgelte haben kann. Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion ist jedoch nur dann, wenn die Wasserversorgung den kreisfreien Städten oder ausnahmsweise einem Landkreis oder einem Zweckverband obliegt, die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde. Sind, wie in einer Vielzahl der Fälle, die Verbandsgemeinden Träger der Wasserversorgung, so unterstehen diese der Kommunalaufsicht durch die Kreisverwaltung. Um auch diese Fälle zweckentsprechend zu erfassen, wird nunmehr auf die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde abgestellt.

Zu Nummer 14

Die Verordnung über Einzugsgebiete von Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung (Trinkwassereinzugsgebieteverordnung) vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 346) dient der nationalen Umsetzung insbesondere der Artikel 7 und 8 der Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (ABl. EU Nr. 2435 S. 1) und regelt unter anderem Anforderungen an die Bewertung und das Risikomanagement der Einzugsgebiete von Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung.

Mit der Regelung wird die obere Wasserbehörde für den Vollzug der Verordnung als zuständige Behörde bestimmt, da diese auch Wasserschutzgebiete im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung festsetzt und insoweit über die erforderliche Fachkompetenz und notwendige Kenntnisse verfügt. Gleichzeitig können Synergieeffekte, die aus der Wahrnehmung beider Aufgaben entstehen, genutzt werden.

Zu Nummer 15

Zu Buchstabe a

Zur Vereinfachung des Vollzugs bei der Festsetzung von Wasserschutzgebieten wird die oberste Wasserbehörde ermächtigt, landeseinheitlich durch Rechtsverordnung Schutzbestimmungen im Sinne des § 52 Abs. 1 WHG für Wasserschutzgebiete zu treffen, mit der Möglichkeit der oberen Wasserbehörde, in der einzelnen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebiets oder durch behördliche Entscheidung nach § 52 Abs. 1 Satz 1 WHG davon abzuweichen. Die Regelungen der durch die oberste Wasserbehörde erlassenen Rechtsverordnung gelten, sobald und soweit die obere Wasserbehörde das Wasserschutzgebiet durch Verordnung festsetzt und nicht in der Verordnung oder einer behördlichen Entscheidung nach § 52 Abs. 1 Satz 1 WHG von den Schutzbestimmungen abweicht. Ziel der Regelung ist, den Verwaltungsaufwand bei der Festsetzung von Wasserschutzgebieten zu verringern. Die Einzelfallprüfung der oberen Wasserbehörde unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und potentiellen Gefährdungen im jeweiligen Einzugsgebiet bleibt jedoch weiter erforderlich. Im Zeitpunkt des Erlasses der Rechtsverordnung durch die oberste Wasserbehörde rechtsgültige Anordnungen nach § 52 Abs. 1 Satz 1 WHG durch eine Wasserschutzgebietsverordnung oder behördliche Entscheidung gelten fort.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 16

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 17

Zu Buchstabe a

Der neu eingefügte Satz 2 in Absatz 1 regelt die sachliche Zuständigkeit der oberen Wasserbehörde für die Erteilung von Befreiungen von den Anforderungen der bundesrechtlichen Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten.

Zu Buchstabe b

Der angefügte Absatz 4 regelt die sachliche Zuständigkeit der obersten Wasserbehörde für die Anerkennung von Sachverständigenorganisationen sowie von Güte- und Überwachungsgemeinschaften nach den §§ 52 und 57 AwSV.

Zu Nummer 18

Der weitgehende Wegfall der bisherigen Regelung trägt der Einführung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen des Bundes Rechnung. Weitergehende Regelungen sind im Hinblick auf den Gewässerschutz nicht erforderlich. Der vom bisherigen Absatz 3 erfasste Austritt wassergefährdender Stoffe beim Transport ist von den Regelungen der Bundesverordnung nicht erfasst und bleibt mit der Einschränkung auf nicht nur unerhebliche Mengen aus Gründen des Gewässerschutzes erhalten. Gleiches gilt für den Austritt von wassergefährdeten Stoffen beim Umgang außerhalb von Anlagen nach § 2 Abs. 9 AwSV. Bei unerheblichen Mengen ist eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen.
Die bislang in Absatz 4 geregelte Ermächtigung für die oberste Wasserbehörde ist durch das Inkrafttreten der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gegenstandslos geworden und entfällt deshalb. Landerechtliche Vorschriften für besonders schutzwürdige Gebiete bleiben gemäß § 62 Abs. 5 WHG von den bundessrechtlichen Regelungen über den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen unberührt.

Zu Nummer 19

Redaktionelle Anpassung der statischen Verweisung auf das Wasserhaushaltsgesetz im Rahmen der Abweichungsgesetzgebung.

Zu Nummer 20

Durch die neue Regelung entfällt in Anwendung des § 2 Abs. 2 Satz 1 WHG für Rückhaltemaßnahmen im Wald sowie in der freien Flur (einschließlich landwirtschaftlich genutzter Flächen), bei denen kleine Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung naturnah ausgebaut werden, das Erfordernis einer Planfeststellung oder Plangenehmigung nach § 68 Abs. 1 und 2 WHG.

Kleine Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung im Sinne der Regelung sind insbesondere flache Mulden, die das unbelastete Regenwasser der Wald- und Flurflächen zeitweilig zurückhalten und unmittelbar versickern lassen und dadurch den Wasserhaushalt des jeweiligen Einzugsgebiets nur unerheblich beeinflussen. Nicht darunter fallen dagegen solche Maßnahmen, die den Oberflächenabfluss länger als vorübergehend anstauen oder ausschließlich die Umleitung des Oberflächenabflusses z. B. um Ortslagen bezwecken.

Naturnah ist der Ausbau, wenn die ausgebauten Gewässer in ihrer Struktur natürlichen kleinen Gewässern ähnlich sind. Die Rückhaltemaßnahmen beinhalten daher keine technischen Einrichtungen und keine befestigten Flächen.

Bei solchen naturnah ausgebauten kleinen Gewässern im Wald oder auf offener Flur, die nur zeitweise Wasser führen, kann die präventive behördliche Kontrolle wegen der unerheblichen Beeinflussung des Wasserhaushalts des Einzugsgebiets entfallen. Auch wenn diese Maßnahmen für sich genommen von untergeordneter wasserwirtschaftlicher Bedeutung sind, sind sie in der Summe dem Landschaftswasserhaushalt zuträglich, indem sie Fließwege verlängern, Versickerung begünstigen oder Erosion vorbeugen. Durch den Wegfall der Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsbedürftigkeit wird die Umsetzung dieser Maßnahmen vereinfacht.

Um Beeinträchtigungen innerhalb von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten zu verhindern, sind diese als Ausbauort ausgeschlossen. Durch den Verweis auf § 37 WHG wird klargestellt, dass die Maßnahmen den Ablauf des Oberflächenabflusses nicht zum Nachteil höher oder tiefer liegender Grundstücke verändern dürfen. Private Rechte Dritter bleiben von der Regelung unberührt.

Die Ausbaumaßnahmen unterliegen nach Absatz 2 einer Anzeigepflicht, durch die die untere Wasserbehörde von den Maßnahmen Kenntnis erlangt und die es ihr ermöglicht einzuschreiten, wenn die Maßnahmen im Einzelfall nicht die Voraussetzungen für die

Zulassungsfreiheit erfüllen. Die untere Wasserbehörde wird gleichzeitig durch das Entfallen der Plangenehmigungsbedürftigkeit entlastet.
Die Unterhaltung der insoweit ausgebauten Gewässer obliegt den Maßnahmenträgern. Diese können die Unterhaltungslast mit Zustimmung der unteren Wasserbehörde auf Dritte wie z. B. die Flächeneigentümerinnen und -eigentümer übertragen. Der Umfang der Unterhaltung richtet sich nach der Funktionsfähigkeit der Maßnahmen für die bezweckte Rückhaltung.
Die Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes finden in Anwendung des § 2 Abs. 2 Satz 1 WHG keine Anwendung. Entsprechendes gilt für die §§ 34 ff. LWG.

Zu Nummer 21

Durch Artikel 1 Nr. 2 des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193) hat der Bundesgesetzgeber in § 36 Abs. 2 WHG Anforderungen an Errichtung, Betrieb und Unterhaltung von Stauanlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik definiert. Entsprechende landesrechtliche Anforderungen sind daher nicht mehr erforderlich.
Die übrigen landesrechtlichen Regelungen bleiben erhalten. Insbesondere wird mit der Änderung des Absatzes 1 Satz 1 die bisherige Definition des § 73 Abs. 1 als nicht abschließende Begriffsbestimmung weitergeführt, da der Begriff der „Stauanlage“ durch das Bundesrecht nicht näher definiert wird. Auch die Möglichkeit für die zuständige Wasserbehörde, im Einzelfall zur Abwehr erheblicher Gefahren gegenüber den allgemein anerkannten Regeln der Technik erhöhte Anforderungen anzuordnen, bleibt erhalten.

Zu Nummer 22

Seit dem Jahr 2021 erstellt die Flussgebietsgemeinschaft (FGG) Rhein einen gemeinsamen Hochwasserrisikomanagementplan für das gesamte deutsche Rheineinzugsgebiet. Dazu führt sie die Beiträge der Bundesländer im Rheineinzugsgebiet zusammen. Die Zuständigkeitsregelung war entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 23

Die vergangenen Hochwasser- und Starkregenereignisse, zum Beispiel im Donnersbergkreis im Jahr 2014, die Ereignisse der Jahre 2016, 2018 und 2021 in vielen Teilen des Landes sowie die Hochwasserkatastrophe an der Ahr und den Gewässern in der Eifel im

Jahr 2021 haben gezeigt, dass diese Ereignisse überall auftreten können und wie wichtig somit örtliche Maßnahmen zur Vorsorge sind. Als Grundlage hierfür sind neben Hochwassergefahren- und -risikokarten auch Karten, die die Überflutung durch Starkregen darstellen, erforderlich.
Das Landesamt für Umwelt hat bereits eine landesweite Sturzflutgefahrenkarte erstellt und veröffentlicht. Diese Aufgabe wird nun gesetzlich verankert. Eine regelmäßige Überprüfung und erforderlichenfalls Aktualisierung der Karte ist vorgesehen.
Für den Fall, dass die kreisfreien Städte, verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden für ihr Gebiet eigene Gefahrenkarten für die Überflutung durch Starkregenereignisse erstellen, die weiterführende lokale Gegebenheiten abbilden, müssen sie diese auch veröffentlichen. Damit wird sichergestellt, dass die Informationen für betroffene Bürgerinnen und Bürger frei zugänglich sind und sie diese im Rahmen ihrer Eigenvorsorge nach § 5 Abs. 2 WHG berücksichtigen können. Bei solchen örtlichen Karten können insbesondere Detailbetrachtungen wie die Kopplung mit dem örtlichen Kanalnetz und weitere Belastungsszenarien eine Rolle spielen. Die Veröffentlichung muss unter der Bezeichnung „örtliche Sturzflutgefahrenkarte“ und unter Hinweis auf die landesweite Karte des Landesamtes für Umwelt erfolgen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

Zu Nummer 24

Zu Buchstabe a

Durch die Änderung in Satz 2 wird klargestellt, dass die Struktur- und Genehmigungsdirektion als wasserwirtschaftliche Fachbehörde gemäß § 93 handelt.

Zu Buchstabe b

Durch den ergänzenden Satz 3 erfolgt eine Konkretisierung der Beratungsaufgabe der Struktur- und Genehmigungsdirektion. Kernelement dieser Fachberatung ist die Erläuterung hydrologischer und hydraulischer Daten. Der Schwerpunkt der Aufgabe liegt dabei im Bereich der Vorsorge und umfasst insbesondere die beratende Unterstützung bei der Erstellung der Alarm- und Einsatzpläne und kommunaler Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzepte, die Durchführung von Schulungen der für den Katastrophenschutz zuständigen Stellen zum Umgang mit hydrologischen Fachdaten sowie die Aufbereitung wasserwirtschaftlicher Daten zur Hochwasserentstehung und zu Überflutungsszenarien.

Im Ereignisfall werden die für den Katastrophenschutz zuständigen Stellen durch Erläuterung hydrologischer und hydraulischer Fachdaten einschließlich der Produkte des Hochwasservorhersagedienstes beraten und die Hochwasserlage in Zusammenarbeit mit dem Hochwassermeldezentrum des Landes beobachtet.
Nicht zu den Aufgaben der Fachberatung gehört die umfassende Lagebeurteilung und das Treffen von Einsatzentscheidungen im Ereignisfall.

Zu Nummer 25

Auch wenn § 76 Abs. 2 WHG den Landesregierungen eine Verordnungsermächtigung zur Ausweisung von Überschwemmungsgebieten ausspricht, bleibt nach Artikel 80 Abs. 4 des Grundgesetzes eine Regelung durch Gesetz möglich. Die Vorschrift löst insoweit die bisherige Regelung der nahezu ausschließlichen Festsetzung der Überschwemmungsgebiete durch Rechtsverordnung der Wasserbehörden ab. So gelten nunmehr nach Absatz 1 die dort genannten Gebiete unmittelbar kraft Gesetzes als festgesetzte Überschwemmungsgebiete. Nummer 1 führt dabei den bisherigen Absatz 4 fort. Nummer 2 erfasst Gebiete innerhalb der Risikogebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist. Diese gelten als festgesetzte Überschwemmungsgebiete, soweit sie in für verbindlich erklärten Karten dargestellt sind. Dies gewährleistet eine fortlaufende Anpassung der Überschwemmungsgebiete an die Gefahrenkarten, die nach § 74 Abs. 6 Satz 3 WHG alle sechs Jahre zu überprüfen und erforderlichenfalls zu aktualisieren sind.
Im Übrigen bleibt die auf der Grundlage des § 76 Abs. 2 Satz 4 WHG bislang vorgesehene Übertragung der Ermächtigung der Landesregierung zur Festsetzung von Überschwemmungsgebieten durch Rechtsverordnung gemäß § 76 Abs. 2 WHG auf die Wasserbehörden erhalten. Diese können somit innerhalb der Risikogebiete auch Gebiete festsetzen, in denen ein Hochwasserereignis statistisch seltener als einmal in hundert Jahren auftritt, indem sie den Geltungsbereich eines Überschwemmungsgebiets nach Absatz 5 Satz 2 Nr. 1 erweitern, sowie Überschwemmungsgebiete für die nach § 73 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 WHG zugeordneten Gebiete gemäß § 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 WHG festsetzen. Gleiches gilt für die zur Hochwasserentlastung und Rückhaltung beanspruchten Gebiete (§ 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 WHG).
Absatz 2 regelt die Grundlagen für die Erstellung der Karten für Überschwemmungsgebiete nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2, die grundsätzlich entsprechend der Gefahrenkarten

nach § 74 WHG durch das Landesamt für Umwelt erfolgt. Daneben wird die Möglichkeit geschaffen, innerhalb dieser Gebiete zusätzlich besondere Gefahrenbereiche in den Karten darzustellen.

Das Hochwasserereignis im Ahrtal im Jahr 2021 hat deutlich gemacht, wie hilfreich eine differenzierte Betrachtung der verschiedenen Bereiche des Überschwemmungsgebiets sowohl für den behördlichen Vollzug als auch zur Einschätzung der eigenen Gefährdung für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger ist. Bei der behördlichen Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen bestehen größtenteils Einschätzungs- und Beurteilungsspielräume. Eine Binnendifferenzierung der Überschwemmungsgebiete liefert unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes die Grundlage für eine unterschiedlich strenge Handhabung der Ausnahmeregelungen des § 78 Abs. 2 und 5 sowie des § 78 a Abs. 2 WHG in Abhängigkeit von der räumlichen Lage im Überschwemmungsgebiet und den dort anzutreffenden Umständen. Dies beschleunigt einerseits das Verfahren und entlastet die Verwaltung und bewirkt andererseits eine Schadensvermeidung durch einen effektiven Hochwasserschutz aus Gründen des Allgemeinwohls.

Die besonderen Gefahrenbereiche sind geknüpft an das Bestehen einer besonderen Gefährdungslage für Leben, Gesundheit oder erhebliche Sachwerte, die über die Gefährdungslage in den übrigen Bereichen des Überschwemmungsgebiets nicht bloß unerheblich hinausgeht. Maßgebend dafür sind insbesondere die prognostizierte Höhe der Wasserstände und die Fließgeschwindigkeiten.

Absatz 3 regelt die Information und Beteiligung der Öffentlichkeit bereits vor der verbindlichen Geltung der Karten entsprechend § 76 Abs. 4 WHG. Dadurch wird zum einen sichergestellt, dass die Bürgerinnen und Bürger Kenntnis von der vorgesehenen Festsetzung und der eigenen Gefährdung erhalten. Zum anderen haben sie die Möglichkeit, Anregungen oder Bedenken zur Grenzziehung zu äußern, die vor der Verbindlichkeitserklärung der Karten durch die obere Wasserbehörde geprüft werden.

In Absatz 4 wird die für die Geltung des Überschwemmungsgebiets nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 erforderliche Verbindlichkeitserklärung der Karten und die Information der Öffentlichkeit über die als festgesetzt geltenden Überschwemmungsgebiete geregelt. Neben der Möglichkeit zur Einsichtnahme bei den Wasserbehörden ist die Veröffentlichung der Karten im Internet vorgesehen. Damit wird die ständige Einsehbarkeit der Karten gewährleistet, die im Interesse der von Hochwassergefahren Betroffenen und im öffentlichen

Interesse, insbesondere zum Hochwasserschutz und zum Katastrophenmanagement, geboten ist.

Absatz 5 stellt klar, dass die unmittelbar durch Gesetz geltenden Überschwemmungsgebiete den durch Rechtsverordnung festgesetzten Überschwemmungsgebiete gleichstehen und regelt die auch für diese Gebiete weiterhin bestehenden Rechtsverordnungsbefugnisse der zuständigen Wasserbehörden. Diese werden auf der Grundlage des § 76 Abs. 2 Satz 4 WHG i.V.m. Art. 80 Abs. 4 GG ausdrücklich ermächtigt, den Geltungsbereich dieser Überschwemmungsgebiete entsprechend der bundesrechtlichen Ermächtigung des § 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 WHG („mindestens“) aus Gründen der Hochwasservorsorge durch Rechtsverordnung zu erweitern. Daneben wird die bisher in Absatz 3 geregelte Ermächtigung der Wasserbehörde zur Ausweisung besonderer Schutzbereiche, in denen die Voraussetzungen für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen oder -zulassungen nicht erfüllt werden, beibehalten; hierbei werden die Verweise auf das Wasserhaushaltsgesetz aktualisiert. Grundlage für die Schutzbereichsausweisung sind nunmehr die nach Absatz 2 in den Karten dargestellten besonderen Gefahrenbereiche. Außerdem werden Regelungen nach § 78 Abs. 6 und § 78 a Abs. 4 und Abs. 5 WHG durch Rechtsverordnung ermöglicht.

Die darüberhinausgehende Festsetzungsmöglichkeit aus anderen Gründen nach dem bisherigen Absatz 2 bleibt im neuen Absatz 6 bestehen.

Nach Absatz 7 besteht die in § 76 Abs. 2 Satz 3 WHG vorgesehene Notwendigkeit einer bedarfsangepassten Aktualisierung der Überschwemmungsgebiete auch für die Karten, die den gesetzlich als Überschwemmungsgebiete geltenden Gebieten zugrunde liegen, und für die durch Rechtsverordnung nach den Absätzen 5 und 6 festgesetzten Überschwemmungsgebiete. Für die Aufhebung der Verbindlichkeitserklärung der Karten nach Absatz 4 Satz 1 wird eine Regelung zur Information der Öffentlichkeit getroffen.

Absatz 8 erstreckt die Möglichkeit der vorläufigen Sicherung ausdrücklich auch auf die nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 gesetzlich geltenden Überschwemmungsgebiete und regelt diese inhaltlich im Wesentlichen wie bisher, wobei die Zuständigkeit für die öffentliche Bekanntmachung bei Gebieten nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 bei der oberen Wasserbehörde liegt. Die entsprechende Möglichkeit der vorläufigen Sicherung von durch Rechtsverordnung festgesetzten Überschwemmungsgebieten gemäß § 76 Abs. 2 WHG wird klarstellend ergänzt.

Absatz 9 regelt unverändert die Hinweispflicht im Liegenschaftskataster.

Absatz 10 sieht eine Übergangsbestimmung vor.

Zu Nummer 26

Durch Artikel 1 des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193) hat der Bundesgesetzgeber die im bis dahin geltenden 78 WHG enthaltenen „Besonderen Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete“ aufgeteilt und erweitert in:

- „Bauliche Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete“ (§ 78 WHG),
- „Sonstige Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete“ (§ 78 a WHG) und
- das Verbot von „Heizölverbraucheranlagen in Überschwemmungsgebieten und in weiteren Risikogebieten“ (§ 78 c WHG).

Die Bestimmung über die Zuständigkeiten für Zulassungen und Anzeigen im Vollzug dieser Regelungen wird daher entsprechend angepasst. Gleiches gilt für die Bestimmung über die Abweichung vom Verbot der nicht nur kurzfristigen Lagerung. Bei diesem wird der Begriff der Ablagerung klarstellend gestrichen, da die bereits bundesrechtlich verbotene Ablagerung dauerhaften Charakter hat.

Zum neuen Verbot von Heizölverbraucheranlagen in Überschwemmungs- und Risikogebieten werden die Zuständigkeiten geregelt. Dabei ist die untere Wasserbehörde sowohl für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen in Überschwemmungsgebieten (§ 78 c Abs. 1 Satz 2 WHG) als auch für die Entgegennahme von Anzeigen in Risikogebieten (§ 78 c Abs. 2 Satz 2 WHG) zuständig. Die untere Wasserbehörde ist bereits für die Entgegennahme von Anzeigen solcher Anlagen nach § 40 AwSV zuständig. Durch die einheitliche Zuständigkeit der unteren Wasserbehörde wird insoweit eine verfahrensmäßige Doppelbefassung zweier Behörden mit denselben Sachverhalten vermieden. Die Herstellung des Benehmens nach § 95 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 ist erforderlich. Das Rundschreiben des damaligen Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten vom 6. Dezember 2017 in der Fassung vom 20. April 2020, das die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 78 c Abs. 1 Satz 2 WHG für Gewässer 1. und 2. Ordnung übergangsweise der oberen Wasserbehörde zugewiesen hat, ist damit insoweit gegenstandslos.

Zu Nummer 27

Redaktionelle Folgeänderung zu den in den Nummern 25 und 26 vorgesehenen Neufassungen, die gemäß Artikel 2 zu verschiedenen Zeitpunkten in Kraft treten.

Zu Nummer 28

Die Zulassung der Schifffahrtsanlagen erfolgt seit der Novellierung des Landeswassergesetzes im Jahr 2015 durch Planfeststellung oder Plangenehmigung nach § 43 LWG. Damit auch diese Zulassungen ins Wasserbuch eingetragen werden, wird § 87 entsprechend um eine Nummer 4 ergänzt. In Nummer 1 erfolgt eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 29

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung des Verweises auf das Polizei- und Ordnungsbehördengesetz erfolgt eine redaktionelle Anpassung. Der Inhalt (Weisungs- und Selbsteintrittsrecht der Aufsichtsbehörde) bleibt unverändert.

Zu Buchstabe b

Mit Einführung einer einheitlichen Stelle zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 und der Richtlinie (EU) 2021/1187 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN-V) (ABl. EU Nr. L 258 S. 1) in das Wasserhaushaltsgesetz ist es außerdem erforderlich, dass die Länder eine solche einheitliche Stelle bestimmen. Dabei ist es auch möglich, dass der zuständigen Wasserbehörde zugleich die Funktion der einheitlichen Stelle zugewiesen wird. Die obere Wasserbehörde erfüllt bereits jetzt im Rahmen ihrer Verwaltungsverfahren einen Großteil der Aufgaben, der künftig von der einheitlichen Stelle übernommen werden kann. Damit ist sichergestellt, dass bei der einheitlichen Stelle das erforderliche Fachwissen vorhanden ist.

Zu Nummer 30

Zu Buchstabe a

In der Benehmensregelung wird unter Nummer 1 für Zuständigkeiten nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. h klargestellt, dass Benutzungen, die im Zusammenhang mit Erdwärmesonden stehen, nicht davon erfasst sind. Bei diesen greift Nummer 3 und das Benehmen mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion als wasserwirtschaftlicher Fachbehörde ist wegen der Eindringtiefe in den Boden anders als bei Erdwärmekollektoren und Erdwärmekörben auch außerhalb von Schutzgebieten herzustellen.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe c

Die Regelung in der Nummer 5 wird infolge der Änderungen des § 64 redaktionell angepasst. Außerdem wird das Benehmenserfordernis aufgrund des durch das Hochwasserschutzgesetz II erweiterten Schutzregimes der §§ 78 ff. WHG auf Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten nach § 78 b Abs. 1 Satz 1 WHG erstreckt.

Zu Buchstabe d

Die Regelung in Nummer 6 entfällt, da § 65 in seiner Neufassung keine Entscheidung der unteren Wasserbehörde mehr vorsieht, die im Benehmen mit der wasserwirtschaftlichen Fachbehörde zu treffen ist.

Zu Buchstabe e

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe f

Durch die Klarstellung, dass das Benehmen mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion als wasserwirtschaftlicher Fachbehörde herzustellen ist, wird eine unmittelbare Einbindung des Landesamts für Umwelt durch die unteren Wasserbehörden vermieden. Wird im Einzelfall dessen Sachverstand benötigt, erfolgt die Beteiligung durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion.

Zu Nummer 31

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 32

Redaktionelle Anpassung der statischen Verweisung auf das Wasserhaushaltsgesetz im Rahmen der Abweichungsgesetzgebung.

Zu Nummer 33

Durch die Änderung wird die Durchführung eines Erörterungstermins in Verfahren zur Erteilung einer Bewilligung oder einer gehobenen Erlaubnis in das Ermessen der Wasserbehörde gestellt. Neben den bislang geregelten wenig konfliktreichen Fällen (einvernehmlicher Verzicht durch alle Beteiligten, Verzicht, wenn keine fristgerechten Einwendungen oder Stellungnahmen eingegangen sind, kein Einspruch nach Vorankündigung, auf den Termin verzichten zu wollen) sind weitere nicht in § 67 Abs. 2 VwVfG genannte Fälle denkbar, in denen ein Verzicht vertretbar ist und auch sinnvoll erscheint. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn nach Einschätzung der Behörde in einem Erörterungstermin über die erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen hinaus keine ihr nicht bereits bekannten, entscheidungsrelevanten Tatsachen und Auffassungen übermittelt werden und daher absehbar ist, dass Einwendungen und Bedenken nicht ausgeräumt werden können. Künftig liegt es deshalb im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde zu prüfen, ob auf eine Erörterung verzichtet werden kann. Die Möglichkeit der Geltendmachung von Einwendungen bleibt davon unberührt.

Zu Nummer 34

Die Regelung fasst die bisher verstreut geregelten Anzeigeverfahren zusammen und regelt einheitlich die Verfahrensschritte für den Fall, dass für ein Vorhaben eine Anzeigepflicht vorgeschrieben ist und auf die Vorschrift verwiesen wird. Dies betrifft insbesondere die §§ 22, 44 und 44a. Nicht erfasst werden Anzeigen, die nicht der Prüfung eines Vorhabens dienen, sondern lediglich der Kenntnisgabe eines Sachverhalts wie z. B. der Bestellung von Gewässerschutzbeauftragten (Anzeige nach § 66 WHG in Verbindung mit § 55 Abs. 1 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und § 67 Nr. 3 LWG). Eine andere, weitergehende Regelung für das Anzeigeverfahren enthalten z. B. § 78 c Abs. 2

Satz 2 WHG, § 4 a der Rohrfernleitungsverordnung, § 50 Abs. 3 LWG und § 62 Abs. 4 LWG, weshalb die Einschränkung in Absatz 1 Satz 1 erfolgen muss.
Die Anforderungen an das Anzeigeverfahren entsprechen den bisher regelmäßig geltenden Anforderungen. So regelt Absatz 1 die Pflicht zur Vorlage der für die Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Pläne und Unterlagen (z. B. Erläuterungsbericht, Lageplan oder Bauzeichnungen) sowie die Bestätigung des Eingangs der Anzeige. Absatz 2 bestimmt die ab dem Eingang der Anzeige laufende Zwei-Monatsfrist, vor deren Ablauf nach Absatz 2 mit den Arbeiten nicht begonnen werden darf, es sei denn, die Wasserbehörde hat früher mitgeteilt, dass das Vorhaben keiner Zulassung bedarf. Zu den angezeigten Vorhaben können jederzeit Anforderungen aufgrund der §§ 100 und 101 WHG und des § 98 LWG gestellt und Maßnahmen angeordnet werden.

Zu Nummer 35

Zu Buchstabe a

Durch die Änderung wird der Anwendungsbereich der Vorschrift auf Verordnungen nach dem neu eingeführten § 33 Abs. 3 erstreckt, durch welche die obere Wasserbehörde Beschränkungen oder Ge- und Verbote für Gewässerrandstreifen regelt, die über die gesetzlich vorgesehenen hinausgehen. Außerdem wird der Verweis auf die anzuwendenden Verfahrensvorschriften redaktionell angepasst, da die nach § 107 anzuwendenden Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes von der weitergehenden Regelung des § 108 abgedeckt sind. Die in § 108 neu vorgesehene Regelung zur Durchführung eines Erörterungstermins nach pflichtgemäßem Ermessen gilt zugleich auch für den Erlass der Rechtsverordnungen.

Zu Buchstabe b

Bei dem neu eingeführten Absatz 3 handelt es sich um eine normerhaltende Fehlerfolgenregelung, die sich inhaltlich anlehnt an die Planerhaltung des Baugesetzbuchs und dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 2. August 2018 (Az. 1 C 11685/16) Rechnung trägt. Das Fehlen speziellen Fehlerfolgenrechts hatte bislang zur Folge, dass eine aus diesen Gründen rechtswidrige Rechtsverordnung nach allgemeinen Grundsätzen grundsätzlich nichtig war. Ähnlich wie im Bauplanungsrecht gibt es jedoch auch bei der Festsetzung von Wasserschutzgebieten, Heilquellenschutzgebieten und

Gewässerrandstreifen berechtigte Interessen an einer Normerhaltung, denen die Neuregelung nun nachkommt.

Zu Nummer 36

Zu Buchstabe a

In Absatz 1 erfolgt eine redaktionelle Anpassung, da im Übrigen nunmehr die Überschwemmungsgebiete kraft Gesetzes gelten und keine Festsetzung durch Rechtsverordnung mehr erfolgt.

Zu Buchstabe b

Mit der Einfügung des Absatzes 3 wird die Fehlerfolgenregelung des § 111 Abs. 3 auch für die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten eingeführt, da es bei dieser gleichermaßen berechtigte Interessen an einer Normerhaltung gibt.

Zu Nummer 37

Durch Artikel 1 des Hochwasserschutzgesetzes II hat der Bundesgesetzgeber in § 71 a WHG die Möglichkeit zur vorzeitigen Besitzeinweisung für den Neu- und Ausbau von Hochwasserschutzanlagen geschaffen, die planfestgestellt oder -genehmigt wurden. Durch den neuen Absatz 5 wird die Enteignungsbehörde als zuständige Behörde bestimmt.

Zu Nummer 38

Die neuen mit Bußgeld zu bewehrenden Tatbestände in den Nummern 10, 15 a und 23 des Absatzes 1 knüpfen an die entsprechenden Neuregelungen dieses Gesetzes an. Der Bußgeldrahmen entspricht auch für diese gemäß § 118 Abs. 2 LWG dem geltenden § 103 Abs. 2 WHG. Im Übrigen erfolgen redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 39

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Satz 2 bestimmt ein auf den 1. Februar 2027 verschobenes Inkrafttreten des Artikels 1 Nr. 1 Buchst. b, um einen angemessenen

Übergangszeitraum für ablaufende gehobene Erlaubnisse und Bewilligungen zu schaffen. Auch für Artikel 1 Nr. 25 wird durch Satz 2 das Inkrafttreten auf den 1. Februar 2027 verschoben, um Bürgerinnen und Bürgern sowie kommunalen Gebietskörperschaften, deren Grundstücke oder Planungen von der neuen Form der Festsetzung von Überschwemmungsgebieten betroffen sind, eine angemessene Vorlaufzeit zu gewähren; im Übrigen wird das Inkrafttreten von Folgeänderungen gehemmt.

Soweit von der Abweichungsgesetzgebungskompetenz der Länder nach Artikel 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 des Grundgesetzes Gebrauch gemacht wird, gehen die geänderten Bestimmungen des Landeswassergesetzes als später verkündetes Gesetz gemäß Artikel 72 Abs. 3 Satz 3 des Grundgesetzes den betreffenden Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes vor.